Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1980 bis September 1980 im Anschluß an den Bericht vom 21. April 1980 Drucksache 8/3928)

Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Der lang andauernde Streit um die Herabsetzung des nach allgemeiner Auffassung überhöhten britischen Beitrags zum Gemeinschaftshaushalt konnte mit dem vom Rat am 30. Mai 1980 erzielten Kompromiß beendet werden.

Diese interne Auseinandersetzung hatte die Europäische Gemeinschaft zunehmend belastet und drohte, ihre Handlungsfähigkeit gerade zu einem Zeitpunkt zu beeinträchtigen als die weltpolitische Entwicklung größtmögliche Einigkeit erforderte. Der Kompromiß zugunsten Großbritanniens war daher nach Auffassung der Bundesregierung eine vordringliche außen- und sicherheitspolitische Aufgabe. Die Bundesregierung hat deshalb ebenso wie die anderen Mitgliedstaaten erhebliche zusätzliche Haushaltsbelastungen — entsprechend dem sich aus dem EG-Finanzierungssytem ergebenden Anteil — übernommen. Innergemeinschaftlich ermöglichte die für die nächsten Jahre gefundene Lösung des britischen Problems eine Einigung über die Agrarpreise 1980/81 sowie die Verabschiedung eines auch den deutschen Fischereiinteressen zugute kommenden Prinzipienkatalogs und ebnete den Weg für die überfällige Verabschiedung des EG-Haushalts 1980.

Der Brüsseler Kompromiß hat unter Beweis gestellt, daß die EG eine Solidargemeinschaft ist, in der Schwierigkeiten, die sich einem Mitgliedstaat stellen, von den übrigen Partnern Rechnung getragen wird. Es ist aber nicht zu verkennen, daß mit dem Kompromiß vom 30. Mai 1980 eine längerfristige Lösung noch nicht gefunden werden konnte. Die Kommission ist gebeten worden, bis Mitte 1981 entsprechende Vorschläge zu machen, damit für keinen Mitgliedstaat erneut unannehmbare Situationen eintreten. Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang erneut die Notwendigkeit, bestehende Ungleichgewichte im Haushalt der Gemeinschaft durch strukturelle Anpassungen in ihren Ursachen zu korrigieren.

Bei Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere der Auswirkungen der weiteren Verteuerung des Erdöls bestand in den Gremien der Gemeinschaft Übereinstimmung, daß der Bekämpfung der Inflation unvermindert Vorrang einzuräumen ist. Das Europäische Währungssystem hat sich weiterhin bewährt. In seinem Rahmen herrscht ein Grad an Stabilität der Wechselkurse wie er seit 1972 nicht mehr erreicht wurde.

Da alle Mitgliedstaaten den Beitrittsvertrag ratifiziert haben, steht nunmehr endgültig fest, daß Griechenland zum 1. Januar 1981 Mitglied der Gemeinschaft wird. Die Beitrittsverhandlungen mit Spanien

Aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 68900 — In 35/80 — vom 5. November 1980.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

und Portugal sind weiter vorangekommen; dabei setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß diese Verhandlungen — ungeachtet der im Hinblick auf die Süderweiterung notwendigen strukturellen Anpassungen der gemeinsamen Agrar- und Finanzpolitik — zügig und parallel zu diesen Anpassungen weitergeführt werden.

Aus dem Bereich der Außenbeziehungen der Gemeinschaft ist die nach mehrjähriger Stagnation der Beziehungen EG-Türkei am 1. Juli 1980 erfolgte Weiterentwicklung der zwischen der Gemeinschaft und der Türkei bestehenden Assoziation hervorzuheben, die auch als ein eigenständiger Beitrag der EG zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in der Türkei angelegt ist. Mit Jugoslawien konnte ein Kooperationsabkommen, mit Rumänien zwei Abkommen, eines davon über den Handel mit gewerblichen Waren, abgeschlossen werden. Die Beziehungen der Gemeinschaft mit Lateinamerika haben durch die Aufnahme von Verhandlungen mit der Andengruppe über ein nichtpräferentielles Rahmenabkommen sowie die Aushandlung eines solchen Abkommens mit Brasilien eine weitere positive Entwicklung erfahren. Bundestag und Bundesrat haben dem neuen AKP-EWG-Abkommen (Lomé II) zugestimmt.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit ist angesichts der krisenhaften weltpolitischen Lage intensiviert worden; dabei haben sich die Neun in den aktuellen Fragen weitgehend abgestimmt (u. a. Erklärungen zu Iran, Nahost und Afghanistan).

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

2. Institutioneller Ausbau

Im Berichtszeitraum, in den der erste Jahrestag der Direktwahl fällt, hat sich das *Europäische Parlament* (EP) weiter mit großem Engagement darum bemüht, nach außen ein besseres Verständnis für die Rolle zu wecken, die ein geeintes, unabhängiges und demokratisch verfaßtes Europa in der Welt spielen kann; nach innen hat sich das Parlament im Dialog mit den anderen Organen der EG nachdrücklich dafür eingesetzt, das europäische Einigungswerk in allen wichtigen Bereichen voranzubringen.

Im Anschluß an die Einigung im Ministerrat über den britischen Budgetanteil und die Agrarpreise 1980/81 konnte das EP Ende Juni 1980 schließlich dem EG-Haushalt für das laufende Haushaltsjahr zustimmen. Wenn sich das Parlament dabei auch mit seinen Reformvorschlägen letztlich noch nicht durchsetzen konnte, so hat es doch entscheidende Anstöße für die durch die drohende Erschöpfung der Eigenmittel notwendig gewordenen Anpassungen der künftigen Haushaltspolitik der Gemeinschaft gegeben. Dies beinhaltet nach Auffassung des EP im wesentlichen das Erfordernis, die Agrarausgaben in den Überschußsektoren einzudämmen und das Gewicht im Haushaltsplan mehr auf die Sozial-, Regional- und andere Strukturpolitiken zu verlagern.

Die Außenminister haben die Vorschläge der Drei Weisen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe weiter geprüft und werden dem nächsten Europäischen Rat berichten.

Als ein Ergebnis dieser Erörterungen hat der Rat Funktion und Status des Generalsekretärs des Rats aufgewertet und Herrn Niels Ersbøll (Dänemark) zum Nachfolger des bisheriger Amtsinhabers, Herrn Nicolas Hommel (Luxemburg), ernannt, der am 8. Oktober 1980 in den Ruhestand tritt.

Entsprechend dem Vorschlag der Drei Weisen, auch weiterhin den zukünftigen Kommissionspräsidenten ein halbes Jahr vor den übrigen Kommissionsmitgliedern auszuwählen, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten im Juni den gegenwärtigen luxemburgischen Außenminister und amtierenden Ratspräsidenten Gaston Thorn als nächsten Präsidenten der Kommission designiert.

3. Innerer Ausbau

Ein herausragendes Ereignis in der Europäischen Gemeinschaft war die Überwindung der Krise, die durch den hohen *negativen Nettosaldo Großbritanniens* bei der Finanzierung der Ausgaben der EG ausgelöst worden war und der die Gemeinschaft zunehmend belastete. Am 30. Mai 1980 einigte sich der Rat, Großbritannien für die Jahre 1980 und 1981 eine Entlastung zu gewähren und gleichzeitig eine dauerhafte Regelung durch strukturelle Änderungen im Haushalt zu finden, die ab 1982 verhüten soll, daß für irgendeinen Mitgliedstaat erneut eine unannehmbare Situation eintritt. Dabei wurde ausdrücklich betont, daß die Grundprinzipien der Gemeinschaft und die Begrenzung der eigenen Mittel auf 1 v.H. der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage beibehalten werden sollen. Die Bundesregierung hat dieser Lösung, die sie auch als eine vordringliche außen- und sicherheitspolitische Aufgabe ansieht, am 4. Juni 1980 zugestimmt. Sie betonte die Notwendigkeit von wirksamen Maßnahmen zum Abbau der Agrarüberschüsse. Sie gab der Erwartung Ausdruck, daß GB bei seiner Erdöl- und Erdgaspolitik die Interessen der Partnerländer angemessen berücksichtigt. (Ziffern 12 bis 13)

Bei der Prüfung der *wirtschaftlichen Entwicklung* in der Gemeinschaft und inbesondere der Auswirkungen der Erdölverteuerung kam der Europäische Rat (ER) am 12./13. Juni in Venedig wie auch schon bei seinem Treffen am 27./28. April in Luxemburg zu der Überzeugung, daß die Bekämpfung der Inflation weiterhin Vorrang haben muß. Er stellte gleichzeitig fest, daß die durch die Erdölverteuerung entstandenen Zahlungsbilanzungleichgewichte zwar durch Rückschleusung kurzfristig abgeschwächt, auf längere Sicht aber nur durch Stabilisierung der Austauschrelationen und effektive Anpassung der Wirtschaft abgebaut werden können. Die Notwendigkeit der Abstimmung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft wurde bekräftigt. Die Bundesregierung mißt dieser Abstimmung im Hinblick auf die Vertiefung der Integration erhebliche Bedeutung bei. (Ziffern 10 bis 11)

Der ER hat das Funktionieren des *Europäischen Währungssystems* geprüft und festgestellt, daß die am System beteiligten Währungen einen Grad an Übereinstimmung aufwiesen, wie er seit 1972 nicht mehr zu verzeichnen war. Bundesregierung und Bundesbank haben in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft das Ziel der Vertiefung der Währungsintegration weiterverfolgt. (Ziffer 14)

Die anhaltend schwierige *Arbeitsmarktlage* in der Gemeinschaft bedingte, daß Arbeitsmarktprobleme weiterhin im Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussion standen. Der Rat verabschiedete daher am 9. Juni 1980 Leitlinien zur gemeinschaftlichen Arbeitsmarktpolitik. Außerdem wurden Fortschritte bei der Harmonisierung der Vorschriften über Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erzielt. (Ziffern 47 bis 50)

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der *Gemeinsamen Energiepolitik* hat der ER in Luxemburg neue Akzente gesetzt. Das dort entwickelte Konzept qualitativer Veränderungen in den Energiestrukturen entspricht weitgehend deutschen Vorstellungen.

Nach der im ER festgelegten Linie soll durch Einsatz von Kohle, Kernenergie und anderen Energiequellen im Laufe des kommenden Jahrzehnts eine schrittweise Verringerung des Ölanteils am Energiehaushalt der Gemeinschaft erreicht werden. Der ER hat sich ferner für verstärkte Bemühungen zur Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und für die Eindämmung des Ölverbrauchs in der Industrie, insbesondere für die Stromgewinnung, ausgesprochen.

Um den beabsichtigten Strukturwandel herbeizuführen, ist eine Bestandsaufnahme und Überprüfung der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten vorgesehen, mit der Möglichkeit, nationale Programme in besonderen Fällen gemeinschaftlich zu unterstützen (Subsidiaritätsprinzip).

Das vom ER und dem Rat entwickelte Konzept, insbesondere die Orientierungsdaten für eine Reduzierung des Erdölanteils am Gesamtenergieverbrauch auf etwa 40 v.H. und die Senkung des Elastizitätskoeffizienten (Verhältnis zwischen Zuwachs des Energieverbrauchs und des Wirtschaftswachstums) auf 0,7 oder weniger, wurde vom Wirtschaftsgipfel in Venedig (22./23. Juni) übernommen. (Ziffern 37 bis 41)

Im Bereich der *Gemeinsamen Verkehrspolitik* sind mit der Zustimmung des Rats zu der Einführung eines gemeinschaftlichen Führerscheins und mit dem Erlaß einer Richtlinie über die Sommerzeit (mit einheitlichen Anfangsdaten für 1981 und 1982) weitere Fortschritte erzielt worden. Beide Regelungen haben praktische Bedeutung für jeden Bürger der Gemeinschaft. (Ziffern 42 bis 43, 63)

Im Bereich der *Gemeinsamen Agrarpolitik* waren die beiden wichtigsten Ereignisse des Berichtszeitraums die Festsetzung der Agrarpreise (einschließlich flankierender Maßnahmen) für das Wirtschaftsjahr 1980/81 und die Einführung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Schaffleisch. Die Entscheidung über beide Komplexe fiel im Rahmen des Ende Mai in Verbindung mit der britischen Haushaltsproblematik verabschiedeten Gesamtkompromisses und war auch inhaltlich davon mitbeeinflußt. Der Agrarpreisbeschluß sieht eine durchschnittliche Anhebung des landwirtschaftlichen Stützpreisniveaus um etwa 5 v.H. vor (für Deutschland infolge Abbaus des deutschen Währungsausgleichs um 1 Prozentpunkt nur um etwa 4 v.H. Die Bundesregierung hat beiden Beschlüssen trotz haushalts- und marktpolitischer Bedenken im Interesse eines für den Fortbestand der Gemeinschaft existentiell wichtigen Gesamtkompromisses zugestimmt. (Ziffern 21 bis 34).

Zur *Fischereipolitik* verabschiedete der Rat — ebenfalls im Rahmen des Ende Mai erzielten Gesamtkompromisses — einen Prinzipienkatalog, der auch deutschen Interessen Rechnung trägt, insbesondere die Berücksichtigung von Fangmöglickeiten vor Drittländern als eines der Kriterien für die Quotenaufteilung unter den EG-Mitgliedstaaten festlegt sowie die Möglichkeit vorsieht, als Gegenleistung für Fischereirechte von Drittländern u.a. Handelszugeständnisse anzubieten. In Ausführung dieser Ratsentschließung hat die Kommission im Juli Quotenvorschläge vorgelegt, die allerdings nach Auffassung der Bundesregierung den in der Entschließung aufgeführten Kriterien nicht in ausgewogener Weise Rechnung tragen, insbesondere die Drittlandsverluste zu wenig berücksichtigen. Die Verhandlungen hierüber dauern an.

Im externen Bereich sind aus deutscher Sicht die laufenden Fischereiverhandlungen mit Kanada von besonderem Interesse, in denen die Gemeinschaft erstmals entsprechend der angeführten Entschließung Handelszugeständnisse als Gegenleistung für Fischereirechte anbietet. (Ziffern 35 bis 36)

Die Ratstagung am 30. Juni 1980 in Luxemburg erbrachte in der *Umweltpolitik* einen Schritt vorwärts für die Verabschiedung der sog. „Seveso"-Richtlinie, mit der ein Gefahrenpotential erfaßt werden soll, das gerade aus der Kombination von typischerweise gefährlichen industriellen Anlagen und ausgewählten, besonders gefährlichen Substanzen entsteht.

Die Mehrheit der Delegationen war sich einig, daß trotz des Fehlens gesicherter wissenschaftlicher Nachweise und von Erkenntnissen über die Auswirkungen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (u.a. Treibmittel in Spraydosen) die Verwendung von solchen Stoffen weiter eingeschränkt werden soll. Die von der letzten Ratstagung gesteckten Ziele sind von deutscher Seite schon über das geforderte Maß hinaus erreicht. (Ziffern 53 bis 58)

Obgleich der Rat und die im Rat vereinigten Minister für *Bildungswesen* auf ihrer Tagung vom 27. Juni 1980 in Brüssel den ihnen vorgelegten Bericht über den Stand des Aktionsprogramms von 1976 grundsätzlich gebilligt haben, bereitet die Realisierung einer gemeinsamen Bildungspolitik weiterhin Schwierigkeiten. Trotz Zustimmung zum materiellen Inhalt der verabschiedungsreifen Entschließungen macht ein Mitgliedstaat insbesondere rechtliche Bedenken geltend. (Ziffer 59)

4. Beitritt neuer Mitglieder

Die deutsche Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den EG-Beitritt *Griechenlands* wurde am 29. April 1980 bei der italienischen Regierung in Rom als Depositarmacht hinterlegt. Auch die übrigen EG-Mitgliedstaaten — ebenso wie Griechenland selbst — haben ihre Ratifikationsurkunden inzwischen hinterlegt. Damit wird Griechenland am 1. Januar 1981 Mitglied der Gemeinschaft sein.

Bei den Beitrittverhandlungen mit *Spanien* konnte die Aufstellung eines „Gesamtüberblickes" bis auf die besonders sensiblen Bereiche Landwirtschaft und Fischerei noch im Juli abgeschlossen werden. Damit sind die zu lösenden Probleme und die Positionen beider Seiten in ihren Grundausrichtungen deutlich geworden. In der jetzt beginnenden, eigentlichen Verhandlungsphase wird es darum gehen, in den einzelnen Problembereichen die Arbeit an konkreten Lösungsmöglichkeiten aufzunehmen und durchzuführen.

Die Beitrittsverhandlungen mit *Portugal* haben ebenfalls weitere Fortschritte gemacht. Auch hier wurden mit Ausnahme der allerdings wichtigen Bereiche Landwirtschaft und Fischerei Stellungnahmen zu allen Verhandlungsbereichen ausgetauscht. (Ziffern 88 bis 89)

Als Folge des Beschlusses des Rats vom 30. Mai 1980 über die Notwendigkeit, bestehende Ungleichgewichte im Haushalt der Gemeinschaft durch strukturelle Anpassungen in ihren Ursachen zu korrigieren, ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den erforderlichen *Anpassungen der gemeinsamen Agrar- und Finanzpolitik* und der Süderweiterung. Diese brauchen jedoch nicht zu gewichtigen Verzögerungen der Beitrittsverhandlungen zu führen. Vielmehr sind parallele Fortschritte in beiden Bereichen anzustreben. Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst zügige Fortführung der Beitrittsverhandlungen, insbesondere in den von den gemeinschaftlichen Strukturanpassungen nicht oder nur indirekt betroffenen Verhandlungsbereichen ein.

5. Außenbeziehungen

Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raumes (AKP) konnte auf dem jährlichen AKP-EWG-Ministerrat am 8./9. Mai 1980 in Nairobi weiterhin vertieft und ausgebaut werden. Die bisherige Zusammenarbeit und die Erneuerung des *Abkommens von Lomé* fanden allgemeine Anerkennung, wobei die AKP-Staaten die Kooperation im Rahmen der Lomé-Konvention als konkreteste Ausgestaltung des Nord-Süd-Dialogs bezeichneten. Dem Lomé II-Abkommen haben sowohl Bundestag wie Bundesrat inzwischen zugestimmt.

Politisch bedeutsam für die gesamte südafrikanische Region war der Beschluß des AKP-EWG-Ministerrats, dem Beitritt von Simbabwe zum Lomé II-Abkommen grundsätzlich zuzustimmen. Die Verhandlungen über die konkreten Beitrittsbedingungen sind inzwischen aufgenommen worden. (Ziffern 95 bis 98)

Die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den *Mittelmeerländern* konnte auf den Tagungen mehrerer Kooperationsräte (Ägypten, Libanon) weiterhin gestärkt werden. Im Mittelpunkt der beiderseitigen Bemühungen standen insbesondere die Handelsbestimmungen und deren Verbesserungsmöglichkeiten. Gewisse Sorge bereiten allen Mittelmeerpartnern der Gemeinschaft die möglichen Auswirkungen der bevorstehenden Süderweiterung insbesondere auf ihre Handelsbeziehungen zur EG. Weitere Konsultationen über evtl. Anpassungen werden erforderlich sein.

Auf dem am 30. Juni/1. Juli 1980 stattgefundenen *Assoziationsrat EG-Türkei* haben sich die Gemeinschaft und die Türkei über die weitere materielle Ausgestaltung ihrer seit 1964 bestehenden Assoziationsbeziehungen geeinigt. Damit konnte der durch eine politische Entscheidung des Assoziationsrates vom 5. Februar 1980 eingeleitete Prozeß der „Wiederbelebung" der seit mehreren Jahren stagnierenden Assoziation erfolgreich abgeschlossen werden. Neben Verbesserungen im Agrar- und Sozialbereich zugunsten der Türkei erfolgte eine Einigung über die zukünftige finanzielle Zusammenarbeit. (Ziffern 92 bis 94)

Der im Juli in Kraft getretene Gemeinschaftshaushalt 1980 sieht für *Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit* um 30 v.H. gegenüber dem Vorjahr gesteigerte Ansätze vor. Die Zusageermächtigung für die Hilfe an nicht-assoziierte Staaten, die vor allem den ärmsten Entwicklungsländern zugute kommen soll, wurde von 110 Millionen ERE im Jahre 1979 auf 138,5 Millionen ERE für das Programm 1980 erhöht.

Das Nahrungsmittelprogramm 1980 mit einem Gesamtkostenaufwand von rd. 1,6 Mrd. DM wurde verabschiedet.

Maßnahmen der Soforthilfe kamen im Berichtszeitraum unter anderem Flüchtlingen in Süd-Ost-Asien, Ost-Afrika und aus Afghanistan sowie der Unterstützung Simbabwes zugute. (Ziffern 112 bis 114)

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Gemeinschaft auch weiterhin für ein offenes, auf internationalen Wettbewerb ausgerichtetes *Handelssystem* ein. In den Verhandlungsergebnissen der Tokio-Runde sieht sie ein wichtiges Instrument zur Erhaltung und Ausweitung des Liberalisierungsgrads im internationalen Handel und im Kampf gegen weltweite protektionistische Tendenzen. Es kommt jetzt auf eine breite Annahme der Verhandlungsergebnisse und ihre schnelle und uneingeschränkte Durchführung an. Die interne Umsetzung der Verhandlungsergebnisse in nationales und Gemeinschaftsrecht wurde fortgeführt. Die Bundesregierung hofft, daß auch in der bisher noch offenen Schutzklauselfrage bald eine Lösung erzielt wird. (Ziffern 83 bis 87)

Der Marktzugang für Entwicklungsländer soll weiter erleichtert werden. Bei der Ausgestaltung der EG-Zollpräferenzen für Entwicklungsländer be-

müht sich die Bundesregierung um eine Politik der positiven Differenzierung. Die Präferenzen für die ärmeren Entwicklungsländer sollen ausgeweitet, die Vorteile der Schwellenländer soweit wie möglich erhalten werden. Sie wird sich in diesem Sinne bei den Beratungen der neuen Vorschläge der Kommission zum Präferenzschema einsetzen und auch auf weitere materielle Verbesserungen insbesondere zugunsten der ärmeren Entwicklungsländer hinwirken. Die Vorschläge der Kommission umfassen einen Zeitraum von fünf Jahren (1981 bis 1985) und entwickelt das Schema der zum Jahresende 1980 auslaufenden ersten Präferenzdekade fort. (Ziffer 81)

Das gute Verhältnis der Gemeinschaft mit den *USA* besteht fort. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Umsetzung der GATT-Verhandlungsergebnisse (Tokio-Runde) in amerikanisches Recht und energiepolitische Fragen. Einzelprobleme werden im Sinne der traditionellen partnerschaftlichen Zusammenarbeit diskutiert. (Ziffer 99)

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu *Japan* sind durch den erheblichen Anstieg japanischer Exporte in die EG bei gleichbleibend geringen japanischen Importen aus der EG geprägt. Die bisherige Politik der Gemeinschaft gegenüber Japan stellte das Bemühen um eine stärkere Öffnung des japanischen Marktes und vermehrte europäische Exporte in den Mittelpunkt. Diesem Ziel dienten laufende Konsultationen zwischen der Kommission und der japanischen Regierung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, auch künftig nicht durch Restriktionen, sondern durch erhöhte Exportanstrengungen der europäischen Industrie ein besseres Gleichgewicht der Handelsbeziehungen herbeizuführen. (Ziffern 100 bis 101)

Die Kommission verhandelte mit *Australien* u.a. über Fragen der Rindfleisch- und Schaffleischexporte sowie mit *Neuseeland* über den Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen im Zusammenhang mit der Schaffleischmarktordnung sowie eine Butter-Anschlußregelung. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine konstruktive Haltung der Gemeinschaft gegenüber diesen beiden wichtigen traditionellen Handelspartnern ein. (Ziffer 102)

Die Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA-Staaten* ist gut und weitgehend problemlos. Seit Januar 1980 erhebt die Gemeinschaft bei gewerblichen Waren aus EFTA-Ländern außer auf Papierprodukte keine Zölle mehr. Damit ist in diesem Bereich ein 16 Länder umfassender europäischer Markt von rd. 300 Millionen Menschen verwirklicht. (Ziffern 90 bis 91)

Im April 1980 unterzeichneten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit *Jugoslawien* ein Kooperationsabkommen, das Jugoslawien u.a. die zollfreie Einfuhr eines Großteils seiner Industriegüter in die EG ermöglicht und spezifische Zugeständnisse im Agrarbereich sowie Bestimmungen zugunsten von in der Gemeinschaft lebenden jugoslawischen Arbeitskräften vorsieht. Das Abkommen nimmt auf die besondere politische Lage Jugoslawiens Rücksicht und ergänzt die im Rahmen der globalen Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für den zügigen Abschluß dieses Abkommens eingesetzt. Bis zur Ratifizierung dieses Abkommens ist zwischen der EWG und Jugoslawien ein Interimsabkommen abgeschlossen worden, das im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft Jugoslawien bereits jetzt wesentliche Vergünstigungen gewährt. (Ziffer 109)

Die Bundesregierung hatte sich in der Gemeinschaft für eine Intensivierung der Beziehungen zu den arabischen *Golfstaaten* eingesetzt und den Abschluß von Kooperationsabkommen vorgeschlagen. Die entsprechenden Bemühungen werden weiter fortgesetzt. (Ziffer 108)

Die EG verhandelt mit *Indien* über ein erweitertes Handels- und Kooperationsabkommen. Die Bundesregierung setzt sich für eine Lösung ein, die den Interessen Indiens soweit wie möglich Rechnung trägt. Im Rahmen des Kooperationsabkommens EG-*ASEAN* laufen derzeit die Vorbereitungen für die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses im November 1980 in Manila. (Ziffer 103)

Die Gemeinschaft, unterstützt von der Bundesregierung, strebt im Zuge ihrer Bemühungen um Intensivierung ihrer Beziehungen zu Regionen der Dritten Welt auch eine engere Zusammenarbeit mit *Lateinamerika* an. Nach einem Außenministertreffen EG-*Andengruppe* im Mai 1980 hat die Kommission mit diesen Staaten Verhandlungen über ein nichtpräferentielles Rahmenabkommen aufgenommen. Der seit 1971 bestehende *Dialog EG-Lateinmerika* wurde umstrukturiert (intensivere Vorbereitung der halbjährlichen Botschaftertreffen in Brüssel durch Expertengespräche). Im September 1980 hat die Gemeinschaft ein neues, erweitertes nichtpräferentielles Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit *Brasilien* abgeschlossen. (Ziffern 104 bis 106)

Die Verhandlungen zwischen der EG und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe *(RGW)* über den Abschluß eines Rahmenabkommens dauern an. Ein nächstes Expertentreffen ist für Oktober 1980 in Aussicht genommen. (Ziffer 110)

Im Juli 1980 unterzeichnete die Gemeinschaft mit *Rumänien* ein Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren sowie ein Abkommen über die Errichtung eines Gemischten Ausschusses. (Ziffer 111)

Mit Beginn des Jahres 1980 wurde die *VR China* in das Allgemeine Präferenzsystem der EG für Entwicklungsländer nach besonderen Modalitäten einbezogen.

6. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

In der Krisensituation der letzten Monate hat sich die Zusammenarbeit der Neun in bewährter Weise fortgesetzt und intensiviert. Die Neun traten zunehmend mit einheitlichen Positionen auf, die unter weitestmöglicher Harmonisierung nationaler Positionen spezifisch europäische Haltungen zu aktuel-

len internationalen Fragen zum Tragen bringen. In den großen Fragen der Weltpolitik Nahost, Iran, Afghanistan, Südostasien, KSZE haben die Neun ihre Haltungen weitgehend abgestimmt.

Schwierigkeiten in einzelnen Bereichen (keine gemeinsame Linie in der Frage der Teilnahme an den Olympischen Spielen in Moskau, Unvermögen eines Partnerlandes, die beim Ministertreffen in Neapel am 17./18. Mai beschlossene unverzügliche Inkraftsetzung von Wirtschaftssanktionen gegen Iran national voll mitzutragen) trüben das Gesamtbild nicht! Die Bilanz der Zusammenarbeit der Neun für den Berichtszeitraum bleibt positiv.

In einer Reihe von Erklärungen legten die Neun ihre Haltung zu weltpolitischen Fragen dar:

— Erklärung der Außenminister vom 10. April 1980 zu Iran

— Erklärung der Außenminister vom 22. April 1980 zu Iran

— Erklärung der Außenminister vom 22. April 1980 zu Libanon/UN-Interim Force in Lebanon (UNIFIL)

— Erklärung des Europäischen Rats vom 28. April 1980 zu Afghanistan

— Erklärung des Europäischen Rats vom 28. April 1980 zu Iran

— Erklärung des Europäischen Rats vom 28. April 1980 zu Nahost (einschl. Libanon/UNIFIL)

— Erklärung der Außenminister vom 17./18. Mai zu Iran

— Erklärung des Europäischen Rats vom 13. Juni 1980 zu Nahost

— Erklärung des Europäischen Rats vom 13. Juni 1980 zu Afghanistan

— Erklärung des Europäischen Rats vom 13. Juni 1980 zu Libanon

— Erklärung der Außenminister vom 23. September 1980 zum Irak-Iran-Konflikt.

Schwerpunkte der EPZ waren im Berichtszeitraum:

— Naher Osten

Die Neun haben ihre Bemühungen zur Förderung einer umfassenden Friedensregelung im Nahen Osten fortgesetzt. Zur Unterstützung einer solchen globalen Friedenslösung für diese Region haben die Neun in einer ausgewogenen Erklärung des Europäischen Rats vom 13. Juni 1980 in Venedig das Existenzrecht Israels und das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser bejaht und zu den Problemen der israelischen Siedlungspolitik und Jerusalems Stellung genommen. Die Neun erklärten sich darüber hinaus bereit, sich an einem System „konkreter und bindender" internationaler Garantien für eine globale Friedensregelung zu beteiligen. Eine Beteiligung der PLO am Verhandlungsprozeß wurde für notwendig erachtet, ohne allerdings einen Alleinvertretungsanspruch der PLO anzuerkennen. Die Neun unterstützen mit dieser Haltung und ihrer Bereitschaft Mitverantwortung zu übernehmen, auch den Camp David-Friedensprozeß, der ein wichtiges Element für jede Friedenslösung im Nahen Osten darstellt. Auf der Grundlage des Beschlusses von Venedig, auf Grund dessen Kontakte mit allen betroffenen Parteien aufgenommen werden sollten, sowie eines von den Außenministern der Neun am 22. Juli festgelegten Mandats unternahm der derzeitige Ratspräsident, der luxemburgische Außenminister Thorn im Juli und August eine Kontaktmission in den Nahen Osten. Auf der Palästina-Notstands-Sondergeneralversammlung der VN Ende Juli übten die Neun hinsichtlich der dort zur Abstimmung stehenden Resolution Enthaltung. In einer Stimmerklärung verdeutlichten sie, daß dies mit Rücksicht auf die Kontaktmission des amtierenden Präsidenten Thorns geschah, die nicht präjudiziert werden sollte. Die Ergebnisse der Thorn-Mission werden der konzeptionellen Weiterentwicklung der Nahost-Politik der Neun dienen, die von den Außenministern am 15./16. September in Brüssel und am 23. September in New York weiter abgestimmt wurde. Die Neun haben ferner in der Libanon-Frage durch mehrere Erklärungen deutlich gemacht, daß ihre Haltung weiterhin auf eine Bewahrung der Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität des Libanon gerichtet ist. Sie haben auf die wichtige Rolle und die Notwendigkeit einer unbehinderten Tätigkeit von UNIFIL besonders aufmerksam gemacht.

— *Mittlerer Osten (Iran, Afghanistan, Irak-Iran-Konflikt)*

Die durch das Festhalten der amerikanischen Geiseln in *Iran* fortdauernde gespannte internationale Situation veranlaßte die Neun im Berichtszeitraum zu ernsten Erklärungen an die iranische Regierung, in denen Fortschritte in Richtung auf Freilassung der Geiseln gefordert wurden. Da die iranische Regierung nicht entsprechend reagierte, beschlossen die Neun am 17./18. Mai in Neapel die unverzügliche Inkraftsetzung von Wirtschaftssanktionen gegen Iran. Sie bekundeten damit nachdrücklich ihre Solidarität mit den USA. Allerdings wurde die in Neapel beschlossene gemeinsame Position von einem Partnerland nicht sofort verwirklicht. Die Neun haben ferner in Teheran weitere Demarchen, so u. a. beim Präsidenten des neu gewählten Parlaments unternommen, um eine befriedigende Lösung der Geiselfrage herbeizuführen.

In der *Afghanistan-Frage*, welche die Ost-West-Beziehungen weiter belastet und die Entspannung ernsthaft gefährdet, haben die Neun mit der Erklärung des Europäischen Rats vom 13. Juni 1980 erneut den Abzug der sowjetischen Truppen verlangt und ihre Unterstützung für die Bemühungen der islamischen Konferenz um eine politische Lösung des Konflikts bekräftigt.

Unmittelbar nach Ausbruch des militärischen *Konflikts* zwischen *Irak* und *Iran* haben die Außenminister der Neun bei ihrem Treffen am Rande der 35. VN-Generalversammlung am 23. September 1980 in New York in einer Erklä-

rung die Notwendigkeit unterstrichen, eine Ausweitung des Konflikts zu vermeiden. Sie erklärten ihre Bereitschaft zur Unterstützung jeder internationaler Initiative, die zur politischen Beilegung des Konflikts geeignet sei. Sie machten deutlich, daß die Freiheit der Schiffahrt im Golf in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe.

— *Europäisch-arabischer Dialog* (EAD)

Die Neun streben eine Wiederaufnahme des EAD auf politischer Ebene und auf dieser Grundlage seine Wiederbelebung an, um damit einen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Europa und der arabischen Welt zu leisten. Diesem Ziel dienten eine von der Präsidentschaft abgegebene Erklärung im Anschluß an den Europäischen Rat vom 13. Juni, ferner Besuche des Generalsekretärs der arabischen Liga, Klibi, in verschiedenen europäischen Hauptstädten (darunter auch in Bonn [21. Juli]), sowie ein Zusammentreffen von Vertretern der Präsidentschaft mit GS Klibi Ende Juli in Tunis.

— *Afrika*

Ihr Ziel, konstruktive Beiträge für einen friedlichen Wandel insbesondere im südlichen Afrika zu leisten, haben die Neun weiter fortgeführt. So unterstützte eine Erklärung der Präsidentschaft im Anschluß an den Europäischen Rat vom 13. Juni die Bemühungen der „Fünf" (USA, Kanada, F, GB und D) bezüglich Namibias im Hinblick auf eine zügige Verwirklichung der Sicherheitsresolution 435 zu Namibia (politischer Lösungsplan). Am 28. Juli haben die Neun eine Erklärung abgegeben, mit der sie die bisherigen Ergebnisse bei der Verwirklichung des Verhaltenskodex für Tochtergesellschaften europäischer Firmen in Südafrika positiv bewerteten und der Hoffnung auf weitere Fortschritte in diesem Bereich Ausdruck gaben. Die Neun beobachteten sorgfältig die Entwicklung am Horn von Afrika.

— *Asien*

Auf der Genfer Konferenz über humanitäre Hilfe für Kambodscha am 26./27. Mai haben die Neun ihre Haltung in dieser Frage erneut abgestimmt. Die weitere Entwicklung in der Kambodscha-Frage ist Gegenstand von Neuner-Konsultationen. Die innenpolitische Entwicklung in Südkorea veranlaßte die Neun zu gemeinsamen Demarchen bei der südkoreanischen Regierung, in denen sie ihre Besorgnis, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechtssituation, zum Ausdruck brachten. Die Neun machten ihr Interesse an der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze deutlich.

— *Vereinte Nationen* (VN)

Die Neun haben ihre Haltung für die Behandlung politisch relevanter Fragen der 35. Generalversammlung der VN auf der Grundlage gemeinsamer Positionsabstimmung intensiv vorbereitet. Insbesondere ging es dabei um die Haltung der Neun in der Frage der Vertretung des „Demokratischen Kamputschea" in den VN, zur Frage der Erweiterung des Sicherheitsrates, zum „Friedensvorschlag" Vietnams für Indochina sowie der Abstimmung der Aufführungen der Präsidentschaft, die, wie seit Jahren üblich, die Neuner-Positionen zu wichtigen weltpolitischen Fragen während der GV darlegt.

— *KSZE*

Die Neun setzten die operative Vorbereitung für das im Herbst 1980 stattfindende Folgetreffen in Madrid fort. Auf der Vorkonferenz, die am 9. September 1980 in Madrid begonnen hat, arbeiten die Neun auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Positionspapieren eng zusammen.

Die Neun befaßten sich ferner mit politischen Fragen im Mittelmeerbereich (Zypern, Malta) und Lateinamerika (Bolivien, Nicaragua, Zusammenarbeit mit den Ländern des Andenpakts). Die sukzessive Heranführung der Beitrittsländer Griechenland, Spanien und Portugal an die EPZ nahm ihren Fortgang. Die Bemühungen um eine intensivierte Zusammenarbeit EPZ-Türkei stehen vor ihrem konkreten Abschluß.

— *Europäischer Rechtsraum und Bekämpfung des Terrorismus*

Unter italienischer Präsidentschaft hat die Arbeitsgruppe der Hohen Beamten die Beratungen über den Entwurf eines Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts fortgesetzt. Wider Erwarten konnte die für das Treffen der EG-Justizminister am 19. Juni 1980 in Rom vorgesehene Unterzeichnung nicht erfolgen. Diese Entwicklung wird aus europapolitischer Sicht bedauert, da sie das Projekt eines europäischen Rechtsraums zu gefährden droht. Die Neun bemühen sich zur Zeit unter luxemburgischer Präsidentschaft, die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten, die bei einem der EG-Partner aufgetreten sind, zu überwinden. Die Zusammenarbeit der für Innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der EG-Staaten wurde durch Expertentreffen (TREVI-Gruppe) fortgesetzt.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Rat

1. Am 1. Juli 1980 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Italien auf Luxemburg übergegangen.

2. Der Rat einigte sich auf seiner Tagung am 15./16. September 1980 auf die Ernennung des Staatssekretärs im dänischen Außenministerium Ersbøll als neuen Generalsekretär des Rats; das Mandat erstreckt sich zunächst auf fünf Jahre. Der bisherige Generalsekretär, der Luxemburger Hommel tritt am 8. Oktober 1980 in den Ruhestand.

Kommission

3. Die Mitgliedstaaten einigten sich anläßlich der Ratstagung am 30. Juni 1980 darauf, daß der luxemburgische Außenminister Thorn ab 6. Januar 1981 Nachfolger des bisherigen Kommissionspräsidenten Jenkins werden soll.

Europäischer Gerichtshof

4. Die vom EuGH nach der Änderung seiner Verfahrensordnung im Oktober 1979 als dringliche Maßnahme beantragte Erhöhung der Zahl der Generalanwälte auf fünf konnte bisher vom Rat noch nicht beschlossen werden, weil die erforderliche Einstimmigkeit nicht erreicht wurde. Jetzt steht ein Vorschlag zur Diskussion, der neben der Erhöhung der Zahl der Generalanwälte auf fünf die Erhöhung der Zahl der Richter auf elf zum 1. Januar 1981 vorsieht. Damit soll der Belastung des Gerichtshofs Rechnung getragen und zugleich bewirkt werden, daß auch nach dem Beitritt Griechenlands und der Ernennung des griechischen Richters eine ungerade Richterzahl, die klare Abstimmungsergebnisse ermöglicht, beibehalten wird. Die Bundesregierung hofft, daß eine Einigung noch rechtzeitig vor dem 1. Januar erzielt werden kann.

5. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind für den Berichtzeitraum eine Anzahl bedeutender Urteile hervorzuheben.

Der Gerichtshof hat in Auslegung der Bestimmungen des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr entschieden, daß aus gesundheitspolitischen Erwägungen getroffene, gesetzliche Beschränkungen der Werbung für alkoholische Getränke nicht so ausgestaltet sein dürfen, daß sie importierte Produkte einschneidender betreffen als die einheimische Produktion (Rechtssache 152/78). Nach einer weiteren Entscheidung ist es den Mitgliedstaaten verwehrt, über die Anwendung des Zollrechts der Gemeinschaft, insbesondere die Festsetzung des Zollwertes andere als spezifisch zollrechtliche Zwecke — in erster Linie Sicherung der Zolleinnahmen der Gemeinschaft — zu verfolgen. Es verstößt daher gegen die Zollwertbestimmungen der Gemeinschaft, wenn ein Mitgliedstaat im Festsetzungsverfahren aus anderen als zollrechtlichen Gründen, beispielsweise zur Sicherung nationaler Kapitalausfuhrbeschränkungen den angemeldeten Zollwert herabsetzt. Dem Urteil kann entnommen werden, daß dem Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen jedenfalls insoweit der Gerichtshof entschieden hat, im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit einem Drittstaat dieselbe Bedeutung beizumessen ist wie im EWG-Vertrag (RS 65/79). Abgaben, die auf der Grundlage ungültigen Gemeinschaftsrechts oder aber unter Verstoß gegen eine gemeinschaftsrechtliche Regelung von den Mitgliedstaaten erhoben wurden, sind dem zu Unrecht herangezogenen Schuldner grundsätzlich zurückzuerstatten. Der Gerichtshof hat in zwei Fällen (Rechtssachen 61 und 130/79) jedoch erneut darauf hingewiesen, daß sich beim gegenwärtigen Stand der Integration die Voraussetzungen der Rückabwicklung nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten richten; es ist Sache der einzelstaatlichen Gerichte, nach nationalem Recht über Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu befinden. Die Anwendung des innerstaatlichen Rechts darf indessen nicht darauf hinauslaufen, daß die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtordnung eingeräumten Rechte im Vergleich zu entsprechender interner Rechtsverfolgung erschwert wird (RS 61 und 130/79).

6. Im wettbewerblichen Bereich hat der Gerichtshof erneut zur Frage der Zulässigkeit sog. selektiver Vertriebsbindungen — Auswahl bestimmter Händler und ihre Bindung an bestimmte Vertriebsbedingungen — Stellung genommen; entsprechende Praktiken verstoßen jedenfalls dann gegen das in Artikel 85 Abs. 1 enthaltene Kartellverbot des EWG-Vertrages, wenn die Auswahl nicht lediglich nach objektiven, einheitlichen Gesichtspunkten qualitativer Art erfolgt und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 85 (Handelsbeeinträchtigung und Wettbewerbsverfälschung) gegeben sind (RS 253/78 und 99, 103/79). Zu den Rechtsgrundlagen und der Handhabung des Auskunftsrechts der EG-Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 17 die die Ausführung der EWG-Wettbewerbsvorschriften regelt, hat der EuGH in einer weiteren Entscheidung (RS 136/79) Stellung genommen; bei dem in Artikel 11 geregelten Auskunftsverfahren kann die

Kommission eine hoheitliche Entscheidung auf Vorlage von Auskünften erst erlassen, wenn ein an das Unternehmen gerichtetes Auskunftsverlangen erfolglos geblieben ist; das der Überprüfung von Auskünften dienende Nachprüfungsverfahren gem. Artikel 14 kann dagegen sogleich — ohne den Versuch, das betreffende Unternehmen zur Mitwirkung anzuhalten — erfolgen (RS 136/79).

7. Wesentliche Entscheidungen ergingen ferner auf ausländerrechtlichem Gebiet, insbesondere zu einzelnen in den Richtlinien des Rates über Einreise und Aufenthalt geregelten Voraussetzungen. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie (EWG) Nr. 68/360 darf von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der EG weder ein Sichtvermerk noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden; dies umfaßt nach den Feststellungen des Gerichtshofs alle Förmlichkeiten bei der Einreise, insbesondere auch solche, die in Zusammenhang mit der Paß- oder Ausweiskontrolle durchgeführt werden, gleichgültig wo, wann und in welcher Form dies geschieht (RS 157/79). — Gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EWG) Nr. 64/221 müssen die Mitgliedstaaten vor einer Ausweisungsmaßnahme gegenüber EG-Bürgern — für den Fall, daß Rechtsbehelfe nicht oder nur in beschränktem Maß zur Verfügung stehen — die Stellungnahme einer zuständigen Stelle einholen, vor der sich der Betroffene verteidigen kann. Der Gerichtshof hat entschieden, es liege im gesetzgeberischen Ermessen der Mitgliedstaaten festzulegen, welche öffentlichen Stellen diese Funktion übernehmen sollen, sofern die Voraussetzung hinreichender Unabhängigkeit gewahrt sei. Inhaltlich müsse die Stellungnahme bestimmten rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen; sie müsse ferner jüngeren Datums sein. Die Verletzung der Erfordernisse aus Artikel 9 kann im Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden (RS 13/80).

8. Im Sozialrecht sind zwei auf Vorabentscheidungsersuchen deutscher Gerichte ergangene Entscheidungen zur Auslegung von Artikel 51 EWGV über die Systeme der sozialen Sicherheit hervorzuheben. Der Gerichtshof hat — bezüglich eines Anspruchs auf Waisenrente — erneut den Grundsatz unterstrichen, daß Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben bzw. ihre Hinterbliebenen Ansprüche aus Leistungen der sozialen Sicherheit, die sie nach dem innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaates erworben haben, nicht verlieren dürfen, wenn sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Ein im Wohnland des Anspruchsberechtigten bestehender Leistungsanspruch bringt einen allein nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitnehmer versichert war, erworbenen Anspruch auf höhere Leistungen nicht zum Erlöschen. Vielmehr hat in solchen Fällen der Berechtigte Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe der Differenz (RS 807/79). Es bedeutet andererseits keinen Verstoß gegen Artikel 51, wenn das Gemeinschaftsrecht — in Artikel 69 Abs. 2 der VO 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit — vorsieht, daß einem Arbeitnehmer der Anspruch auf Arbeitslosengeld, einschließlich der erworbenen Anwartschaft, verlorengeht, wenn er sich zum Zwecke der Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt und die hierfür gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Frist von drei Monaten bis zur Rückkehr nicht einhält. Dies gelte unabhängig davon, ob das nationale Recht in verleichbaren Fällen weniger schwere Sanktionen bereithält. Bei dem in Artikel 69 geregelten Anspruch auf Weitergewährung der Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland für die Dauer auf drei Monate handele es sich um eine gemeinschaftsrechtliche Vergünstigung, die grundsätzlich zur Förderung der Freizügigkeit geschaffen, andererseits an besondere Bedingungen — u. a. die Befristung bis zur Rückkehr — geknüpft worden sei (RS 41/79).

9. In seinem Urteil in der Rechtssache 32/79 vom 10. Juli 1980 (Kommission gegen Großbritannien) hat der EuGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach die Gemeinschaft die Kompetenz zum Erlaß von Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im EG-Meer besitzt und die Mitgliedstaaten insoweit, als die Gemeinschaft von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, keine abweichenden Vorschriften erlassen dürfen. Soweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen noch nicht bestehen und die Übergangsperiode des Artikels 102 Beitrittsvertrag von 1972 noch läuft, sind die Mitgliedstaaten zwar berechtigt, geeignete Erhaltungsmaßnahmen autonom zu treffen; sie müssen dabei jedoch die Verpflichtung zum gemeinschaftsfreundlichen Verhalten gemäß Artikel 5 EWG-Vertrag beachten und dürfen Angehörige anderer Mitgliedstaaten nicht diskriminieren. Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Mitgliedstaaten an die vom Rat im November 1976 und Januar 1978 bestätigte „Haager Entschließung" gebunden sind, deren Annex VI die Mitgliedstaaten verpflichtet, vor dem Erlaß nationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen die Kommission zu konsultieren und ihre Zustimmung einzuholen. Wenn Gemeinschaftsmaßnahmen zwar bestanden haben, jedoch ausgelaufen sind, lebt die Kompetenz der Mitgliedstaaten zu autonomen Maßnahmen zwar wieder auf; sie dürfen diese Kompetenz dann jedoch nur im Gemeinschaftsinteresse und in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht ausüben. Da Großbritannien bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen nicht mit der Kommission abgestimmt bzw. diskriminierend ausgestaltet hatte, hat der Gerichtshof daher in dem Urteil festgestellt, daß er seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag nicht erfüllt hat.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

10. Angesichts der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation der westlichen Industrieländer wurde im Juni sowohl bei der Tagung des Europäischen Rates als auch auf Initiative der EG auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Venedig betont, daß trotz der ölpreisinduzierten Abschwächung der Weltkonjunktur, die Wirtschaftspolitik einer weiteren Ver-

ringerung der Inflationsrate und der Inflationserwartungen Vorrang einräumen solle, um die Investitionsbereitschaft zu stärken und die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in vertretbaren Grenzen zu halten.

Der Konsens über die Bedeutung der Inflationsbekämpfung und damit der Rolle, die der Geldpolitik im Rahmen der Wirtschaftspolitik zukommt, muß aber seinen Niederschlag in konkreten Maßnahmen der einzelnen Länder finden. Die Bundesregierung hat besonders darauf hingewiesen, daß in der größeren Divergenz der Inflationsraten, die mit der allgemeinen Beschleunigung der Preissteigerungen verbunden ist, eine erhebliche Gefahr für den Zusammenhalt und die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft liegt. Neben den Problemen, die eine hohe Inflationsrate ohnehin aufwirft, werden die Länder mit den höchsten Preissteigerungsraten zunehmend auch mit außenwirtschaftlichen Schwierigkeiten auf Grund der Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition zu kämpfen haben, wenn sich die zyklische Position der EG-Länder stärker annähert. Noch bietet das hohe Leistungsbilanzdefizit der Bundesrepublik Deutschland die Chance, die später unumgängliche Anpassung schon jetzt in Gang zu setzen. Jedes Hinausschieben der Anpassung wird die Probleme nicht lösen, sondern nur die Kosten erhöhen. Eine Konvergenz der Inflationsraten auf niedrigem Niveau ist — auch angesichts der außereuropäischen Exportkonkurrenz — unabdingbar.

Der Europäische Rat hat zurecht darauf hingewiesen, daß kein Land oder keine Gruppe von Ländern für sich allein die anstehenden Wirtschaftsprobleme lösen kann. Er hat bekräftigt, daß nur die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit die für eine Wiederbelebung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung erforderlichen Strukturanpassungen möglichst störungsfrei erlauben wird.

Bei grundsätzlichem Vorrang für die Inflationsbekämpfung ist es gleichwohl nach Auffassung des Europäischen Rats erforderlich, eine allgemeine und ausgeprägte Verlangsamung der Nachfrage zu verhindern. Dazu sollte eine forcierte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vermieden und eine konjunkturbedingte Erweiterung der öffentlichen Defizite hingenommen werden sowie eine Umstrukturierung der Ausgaben zugunsten von Investitionsausgaben angestrebt werden.

Darüber hinaus hat der Europäische Rat ebenso wie die Kommission die Bedeutung hervorgehoben, die mittelfristig der weiteren Einsparung von Energie und insbesondere von Öl zukommt. Nur durch die Verminderung der Ölabhängigkeit ist es möglich, wieder eine weitgehend störungsfreie wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen und das globale Zahlungsbilanzungleichgewicht zu beseitigen.

11. Nach insgesamt noch günstigem Konjunkturbild zu Jahresanfang zeigten sich in der Europäischen Gemeinschaft im Frühsommer 1980 deutlichere Anzeichen einer Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit. Über die Sommermonate hinweg hielt die Verschlechterung der Konjunkturaussichten an. Daher schätzt die Kommission die Wachstumsrate des Sozialprodukts für das Gesamtjahr 1980 nur noch auf 1,5 v.H. (1979: +3,3 v.H.).

Verbunden mit der Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Produktion und verstärkt durch die demographische Entwicklung nahm die Arbeitslosigkeit seit dem Frühjahr laufend zu und erreichte im 2. Quartal 1980 mit einer Quote von 5,9 v.H. ihren bisherigen Höchststand. Insbesondere Großbritannien und Dänemark verzeichneten einen merklichen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Für 1980 rechnet die Kommission für die Gemeinschaft insgesamt mit einer deutlichen Verschlechterung der Arbeitsmarktlage (7,7 v.H.; 1979: 5,6 v.H.).

Beim Preisanstieg, der sich im 1. Quartal 1980 erheblich beschleunigte, deutete sich zur Jahresmitte eine Beruhigung an. Eine Verringerung der Divergenzen in der Preisentwicklung der Mitgliedstaaten zeichnet sich bisher allerdings noch nicht ab. Für den Jahresdurchschnitt 1980 hat die Kommission ihre Schätzung für den Verbraucherpreisanstieg aufgrund der Entwicklung des 1. Halbjahres nochmals nach oben revidiert (+12,3 v.H.; 1979: +9 v.H.); für 1981 wird für den Jahresdurchschnitt indes wieder mit einer um etwa 2 Prozentpunkte niedrigeren Inflationsrate gerechnet, da die Ölpreiseffekte sich zum großen Teil ausgewirkt haben werden.

Die Leistungsbilanz der Gemeinschaft wird 1980, vor allem durch die Verteuerung der Ölimporte belastet, mit einem erheblichen Defizit abschließen. Das Handelsbilanzdefizit stieg im ersten Vierteljahr 1980 im Vorjahresvergleich bereits um mehr als das Fünffache. Unter Einrechnung der letzten Ölpreissteigerungen veranschlagt die Kommission den Minussaldo der Leistungsbilanz für 1980 auf 39,5 Mrd. $. Dabei dürften sich vor allem die Positionen der Bundesrepublik, Frankreichs und Italiens verschlechtern. Allein der Passivsaldo der Bundesrepublik dürfte mit etwa 14,5 Mrd. $ bereits das Leistungsbilanzdefizit der Gemeinschaft des Vorjahres übersteigen.

12. Im Frühjahr 1980 hatte die Auseinandersetzung um die Herabsetzung des nach allgemeiner Auffassung überhöhten Beitrags Großbritanniens zum EG-Haushalt die Europäische Gemeinschaft zunehmend belastet. Andere, für das Fortbestehen der Gemeinschaft wichtige Entscheidungen, wie die Festsetzung der Agrarpreise für das neue Wirtschaftsjahr oder die Verwirklichung der vertraglich vereinbarten gemeinsamen Fischereipolitik, konnten nicht mehr getroffen werden. Der Gemeinschaft drohte eine allgemeine Lähmung.

Die Beilegung des Haushaltsstreites war eine vordringliche außen- und sicherheitspolitische Aufgabe. Die Erhaltung des Gleichgewichts und die Stärkung der Rolle Europas bei der Bewahrung des Friedens in der Welt machten einen Kompromiß zugunsten Großbritanniens erforderlich.

Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung am 4. Juni 1980 den vom Rat erarbeiteten Beschlußvorschlägen vom 30. Mai 1980 zugestimmt.

Es handelt sich hierbei im einzelnen um die Entscheidungen

- zur Frage des britischen Nettobeitrags zum EG-Haushalt;
- zum Agrarpaket mit seinen wesentlichen Bestandteilen: Preiserhöhung 1980/81, Schaffleischmarktregelung, Erhöhung der Erzeugermitverantwortung bei Milch und Abbau des Währungsausgleichs;
- sowie um die Erklärung des Rats zur gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Kompromißlösung zum Problem des britischen Nettozahlersaldos enthält folgende Elemente:

- Für 1980 wird der britische Nettosaldo, der sich nach den Schätzungen der Kommission 1980 auf 1 784 Millionen ERE[1]) belaufen würde, um 1 175 Millionen ERE auf 609 Millionen ERE reduziert.
- Für 1981 wird der britische Nettosaldo, der nach den Schätzungen der Kommission gegenüber 1980 auf 2 140 Millionen ERE ansteigt, um 1 410 Millionen ERE auf 730 Millionen ERE reduziert.

Für GB ergibt sich auf der Grundlage der geschätzten Nettosalden für 1980 und 1981 zusammengenommen eine Entlastung von 2 585 Millionen ERE. Die Mittel dafür werden grundsätzlich jeweils in den EG-Haushaltsplan des folgenden Jahres eingesetzt.

Die Mitgliedstaaten tragen nach gegenwärtiger Schätzung der EG-Kommission zur britischen Entlastung für die Jahre 1980 und 1981 insgesamt wie folgt bei (in Millionen ERE): D 1 011; F 778; It 375; Irl 25; B 139; NL 175; Lux 6; Dk 75.

Durch die EG-Beschlüsse verändern sich die Nettosalden der Mitgliedstaaten nach vorliegenden Schätzungen wie folgt (in Millionen ERE):

1980
D von – 1 192 auf – 1 725; GB von – 1 784 auf – 623; F von + 17 auf – 365; It von + 808 auf + 684; Irl von + 535 auf + 545; B von + 484 auf + 427; NL von + 425 auf + 380; Lux von + 287 auf + 284; Dk von + 422 auf + 406.

1981
D von – 1 360 auf – 1 978; GB von – 2 140 auf – 783; F von + 10 auf – 355; It von + 860 auf + 645; Irl von + 680 auf + 689; B von + 600 auf + 523; NL von + 560 auf + 493; Lux von + 320 auf + 317; DK von + 560 auf + 546.

Für 1982 sind für den britischen Nettosaldo keine Schätzungen vorgelegt worden. Die Kommission wurde gebeten, bis Ende Juni 1981 die Möglichkeit von strukturellen Änderungen zu prüfen, damit die Wiederkehr einer unzumutbaren Situation für die einzelnen Mitgliedstaaten verhindert wird. Falls die Strukturänderungen für 1982 nicht gelingen, wird die Kommission Vorschläge für eine Lösung für 1982 auf der für 1980 und 1981 beschlossenen Linie vorlegen.

[1]) 1 ERE = z. Z. 2,53 DM

13. Die Bundesregierung hat allen EG-Partnern ihren Kabinettbeschluß vom 4. Juni 1980 („Zustimmung zu den Brüsseler Beschlüssen") übermittelt. Die Bundesregierung bestätigt darin nachdrücklich die in den EG-Beschlüssen festgestellte Notwendigkeit, bestehende Ungleichgewichte im Haushalt der Gemeinschaft durch strukturelle Anpassung in ihren Ursachen zu korrigieren. Sie unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, daß die Kommission in den Vorschlägen, die sie bis zum 1. Juni 1981 vorlegen soll, wirksame Maßnahmen u. a. zum Abbau von Agrarüberschüssen vorsieht, so daß der Anstieg der Agrarausgaben unterhalb des Anstiegs der eigenen Einnahmen der EG gehalten werden kann. Andere Veränderungen der Ausgabenstruktur müssen so rechtzeitig (d. h. im Haushaltsentwurf 1982) in Angriff genommen werden, daß sie spätestens ab 1982 wirksam werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Maßnahmen eine Verteilung der Lasten in der Gemeinschaft bewirken, die nicht einseitig einigen wenigen Mitgliedstaaten Belastungen aufbürden, während gleichzeitig wirtschaftlich nicht schlechter gestellte Staaten erhebliche Nettobezüge aus der Gemeinschaft erhalten. Falls die erstrebten strukturellen Anpassungen nicht ausreichen, um das Auftreten neuer unzumutbarer Nettozahlerpositionen einzelner Mitgliedstaaten zu verhindern, wird sich die Frage stellen, ob die Errichtung einer Obergrenze für die Nettobelastung eines Mitgliedstaates verallgemeinert und ob ein ähnlicher Grundsatz auch für solche Mitgliedstaaten aufgestellt werden sollte, die Nettoempfänger sind.

Die Bundesregierung hält in ihrem Beschluß vom 4. Juni 1980 entschieden daran fest, daß auch in Zukunft die Mehrwertsteuerabführung an die EG 1 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf. Ausgabenwirksame Beschlüsse der EG sind auf dieses Ziel rechtzeitig auszurichten.

Europäische Währungspolitik

14. Im Europäischen Währungssystem (EWS) verlief die Entwicklung an den Devisenmärkten trotz der verschlechterten Rahmenbedingungen weiterhin bemerkenswert ruhig. Das System hat sich bisher in der Praxis offenbar bewährt und wird von den Märkten akzeptiert. Die D-Mark nahm im EWS-Währungsband in der Regel eine Position in der unteren Hälfte ein, was insbesondere auf Konjunkturvorlauf bei uns im Vergleich zu den wichtigsten Handelspartnern und unsere passive Leistungsbilanzentwicklung zurückzuführen ist. Neben den Vorarbeiten zur Weiterentwicklung des EWS wurde in den zuständigen Gemeinschaftsgremien darüber beraten, welche spezifische Rolle die Gemeinschaft bei der Rückschleusung von OPEC-Überschüssen spielen könne. Zu konkreten Beschlüssen darüber kam es im Berichtszeitraum jedoch noch nicht.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

15. Der Haushaltsplan 1980 der EG ist am 9. Juli 80 mit der endgültigen Feststellung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments verabschiedet worden. Damit hat die sechsmonatige Phase des Nothaushaltsverfahrens, die längste seit dem Bestehen der Gemeinschaften, ihr Ende gefunden.

Der Haushalt weist auf Einnahmen- und Ausgabenseite die nachstehenden Ansätze aus:

Einnahmen	Millionen ERE [1])	Ausgaben	Millionen ERE
Agrarabschöpfungen	1 719,2	Agrarbereich	11 878,3
Zuckerabgaben	504,4	Sozialbereich	402,4
Zölle	5 667,8	Regionalbereich	603,0
Finanzbeiträge (EAG)	12,8	Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	379,5
Mehrwertsteuereigenmittel	7 151,0	Zusammenarbeit und Entwicklung	641,6
Überschüsse	458,6	Erstattungen an Mitgliedstaaten	834,5
Verschiedenes	169,1	Verschiedenes (insgesamt Verwaltung)	943,8
	15 683,1 [2])		15 683,1
	(39,678 Mrd. DM)		

[1]) 1 ERE = 2,53 DM
[2]) Etwaige Abweichungen bei den Summen sind in Abrundungsdifferenzen begründet.

Der 1 v. H.-Plafond bei den Mehrwertsteuereigenmitteln wird zu 72 v. H. ausgeschöpft.

16. Am 10. Juli 80 hat die EG-Kommission den Haushaltsvorentwurf für das Haushaltsjahr 1981 vorgelegt. Die Entwicklung der großen Ausgabenblöcke stellt sich wie folgt dar:

a) Mittel für Verpflichtungen

	– in Millionen ERE –		Steigerung in v. H.
	1980	1981	
Agrarbereich	11 995,5	13 740,1	*14,54*
Sozialbereich	932,7	1 034,2	*10,88*
Regionalbereich			
— Regionalfonds	1 165,0	1 600,0	*37,34*
— Sondermaßnahmen Großbritannien	—	1 074,7	—
— EWS	200,0	200,0	—
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	443,4	500,0	*12,76*
Zusammenarbeit und Entwicklung	804,0	958,7	*19,25*
Erstattungen an Mitgliedstaaten			
— Erstattung	834,5	1 053,4	*26,23*
— Finanzmechanismus	—	469,0	—
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	943,8	1 101,7	*16,73*
	17 318,9	21 731,8	*25,48*
	(43,817 Mrd. DM)	(54,981 Mrd. DM)	

b) Mittel für Zahlungen

	– in Millionen ERE –		Steigerung in v. H.
	1980	1981	
Agrarbereich	11 878,3	13 514,3	*13,77*
Sozialbereich	402,4	743,0	*84,64*
Regionalbereich			
— Regionalfonds	403,0	770,0	*91,07*
— Sondermaßnahmen Großbritannien	—	1 074,7	—
— EWS	200,0	200,0	—
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	379,5	376,5	*−0,80*
Zusammenarbeit und Entwicklung	641,6	748,8	*16,70*
Erstattungen an Mitgliedstaaten			
— Erstattung	834,5	1 053,4	*26,23*
— Finanzmechanismus	—	469,0	—
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	943,8	1 101,7	*16,73*
	15 683,1	20 051,4	*27,85*
	(39,678 Mrd. DM)	(50,730 Mrd. DM)	

Zur Deckung der Zahlungsermächtigung sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

	in Millionen ERE		Steigerung in v. H.
	1980	1981	
Agrarabschöpfungen	1 719,2	1 902,1	*10,64*
Zuckerabgaben	504,5	571,1	*13,19*
Zölle	5 667,8	6 274,0	*10,70*
Finanzbeiträge	12,8	194,8	
Mehrwertsteuereigenmittel	7 151,0	10 957,9	*53,24*
Überschüsse	458,6	—	
Verschiedene Einnahmen	169,1	151,5	*−10,42*
	15 683,1	20 051,4	*25,85*
	(39,678 Mrd. DM)	(50,730 Mrd. DM)	

Die bei den Einnahmen eingesetzten Mehrwertsteuereigenmittel in Höhe von 10 957,9 Millionen ERE schöpfen den 1 v. H.-Plafond zu 95 v. H. aus.

Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans ist nicht vor Dezember 1980 zu erwarten. Erfahrungsgemäß ist im Verlauf des Haushaltsverfahrens noch mit erheblichen Änderungen zu rechnen.

III. Wettbewerbspolitik

Staatliche Beihilfen

17. Die Kommission hat in Anwendung ihrer Befugnisse gem. Artikel 90 Abs. 3 EWG-Vertrag am 25. Juni 1980 eine Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen verabschiedet. Die Richtlinie soll sicherstellen, daß die Kommission die erforderlichen Informationen über die Finanzbeziehungen zwischen den öffentlichen Unternehmen und den öffentlichen Händen erhält, um ihr eine Beurteilung von Zuwendungen unter Beihilfegesichtspunkten zu ermöglichen. Für die Finanzbeziehungen des Staates zu seinen eigenen Unternehmen ist es im Unterschied zu denen der Privatunternehmen typisch, daß erhebliche Abgrenzungsprobleme für den Beihilfebegriff auftreten. Gerade die Erfüllung staatlicher Aufgaben durch öffentliche Unternehmen unterscheidet sich oft nicht von Maßnahmen, die im allgemeinen in Form von Beihilfen (an private Unternehmen) abgedeckt werden.

Die Regelung sieht im einzelnen vor, daß der Kommission während eines Zeitraums von fünf Jahren Informationen über die finanziellen Beziehungen

zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen zur Verfügung stehen. Von dieser Verpflichtung sind eine Reihe öffentlicher Unternehmen ihren Tätigkeitsbereichen nach ausgeschlossen, so z. B. Energie- und Verkehrsunternehmen, öffentliche Kreditanstalten sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Ausdrücklich unberührt läßt die Richtlinie die Beihilfevorschriften des EWG-Vertrages, so daß alle Zuwendungen an öffentliche Unternehmer, die als Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag anzusehen sind, auch weiterhin dem Notifizierungsverfahren gem. Artikel 93 EWG-Vertrag unterliegen.

Die Bundesregierung hat die Bemühungen der Kommission, Zuwendungen des Staates an öffentliche Unternehmen wirksamer in die Beihilfekontrolle nach den Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages einzubeziehen, von Anfang an aktiv unterstützt. Sie sieht in dem Erlaß der Richtlinie vom 25. Juni 1980 einen wichtigen Schritt, der es der Kommission ermöglicht, sich einen Überblick über finanzielle Interventionen zugunsten öffentlicher Unternehmen zu verschaffen.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Verbrauchsteuern

18. Am 3. Juli 1980 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine weitere Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer vorgelegt. Er enthält die Maßnahmen für die 3. Stufe der Angleichung der Zigarettensteuerstruktur, die vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1986 dauern soll. Im wesentlichen wird eine stufenweise weitere Einengung der Mindest- und Höchstgrenze für den mengenbezogenen spezifischen Steueranteil vorgesehen. Der spezifische Teilbetrag der Steuer darf ab 1. Januar 1985 nicht weniger als 10 v. H. (z. Z. 5 v. H.) und nicht mehr als 35 v. H. (z. Z. 55 v. H.) der Gesamtsteuerlast aus Tabaksteuer und Umsatzsteuer — bezogen auf die Zigaretten der jeweils national am meisten gefragten Preislage — betragen. Außerdem wird der Höchstbetrag der Mindeststeuer von 90 v. H. auf 80 v. H. der Tabaksteuer für Zigaretten der Hauptpreislage gesenkt. Die Richtlinie soll vor dem 1. Januar 1981 vom Rat erlassen werden. Die Bundesregierung steht dem Richtlinienvorschlag positiv gegenüber.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

19. Am 22. Juni 1980 einigte sich der Rat im Grundsatz auf fünf Durchführungsverordnungen über spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen nach Artikel 13 der Regionalfonds-Verordnung.

Die Verordnungen beziehen sich auf folgende Bereiche und Regionen:

Entwicklung französischer und italienischer Mittelmeerregionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft
(Fondsmittel: 120 Millionen ERE = 303,6 Millionen DM)

Unterstützung bei der Umstrukturierung von Eisen- und Stahlindustrieregionen in Belgien, Großbritannien und Italien
(Fondsmittel: 43 Millionen ERE = 108,8 Millionen DM)

Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Grenzregion von Irland/Nordirland
(Fondsmittel: 24 Millionen ERE = 60,7 Millionen DM)

Unterstützung bei der Umstrukturierung von Schiffbauregionen in Großbritannien
(Fondsmittel: 17 Millionen ERE = 43 Millionen DM)

Verbesserung der regionalen Energieversorgung durch Nutzung alternativer Energiequellen in Süditalien
(Fondsmittel: 16 Millionen ERE = 40,5 Millionen DM)

In den Verordnungen ist im einzelnen geregelt, innerhalb welcher Regionen bestimmte regionalspezifische Probleme zu lösen sind, und welche hierzu passenden Maßnahmen von der Gemeinschaft mitfinanziert werden können.

Die Durchführung der Verordnungen soll in sogenannten Spezialprogrammen erfolgen, für die jeweils eine Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen ist.

Die Gestaltung und die Durchführung der einzelnen Programme wird belegen, ob das Experiment, das mit der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds nunmehr beginnt, als Erfolg anzusehen sein wird.

Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben bislang insgesamt 399 Millionen DM erstattet.

Europäische Investitionsbank (EIB)

20. Die EIB setzte im bisherigen Verlauf des Jahres 1980 ihr Aktivgeschäft unvermindert fort und leistete ihren spezifischen Beitrag zur Investitionsfinanzierung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. In den ersten sechseinhalb Monaten wurden Mittel in Höhe von rd. 1,17 Mrd. ERE (rd. 2,96 Mrd. DM)[1]) gebunden. Davon entfielen mehr als die Hälfte auf Italien und Großbritannien. Kreditanträge aus der Bundesrepublik Deutschland und aus den Benelux-Staaten haben während dieses Zeitraums nicht zur Entscheidung gestanden. Ein großer Teil der Darlehen an Italien und Irland ist mit 3 v. H. Zinszuschuß im Rahmen des Europäischen Währungsfonds (EWS) ausgestattet.

Auf seiner Juli-Tagung hat der Rat beschlossen, die 2. Tranche der Gemeinschaftsanleihe zur Investi-

---

[1]) 1 ERE = 2,53 DM

tionsförderung von 500 Millionen ERE aufzulegen, so daß die Bank in die Lage versetzt wird, zusätzlich zu den aus ihren Eigenmitteln stammenden Krediten weitere Darlehen zur Investitionsförderung, insbesondere im Energiebereich zur Verfügung zu stellen. Auch diese Darlehen können für die beiden am EWS teilnehmenden weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten (Italien und Irland) mit 3 v. H. Zinszuschuß aus dem EG-Haushalt vergeben werden.

Angesichts des sich stetig ausweitenden Aktivgeschäfts der Bank, insbesondere auch in dritten Ländern ist der Rat der Gouverneure der EIB im Juni übereingekommen, im Sommer 1981 über eine weitere Aufstockung des Geschäftskapitals der Bank zu beschließen.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

21. Die Verhandlungen zur Festsetzung der Agrarpreise waren in diesem Jahr besonders kompliziert. Angesichts der absehbaren Erschöpfung der Eigenmittel der Gemeinschaft durch Erreichung der 1 v. H.-Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage erfolgte eine sachliche und politische Verknüpfung zwischen den Agrarfragen und den Haushaltsproblemen, insbesondere auch dem britischen Nettozahlerproblem. Erst nachdem die Außenminister der Gemeinschaft einen Kompromiß zur Reduzierung des unangemessen hohen Beitrags Großbritanniens zum Gemeinschaftshaushalt und zur Übernahme des dadurch entstehenden Fehlbetrags durch die anderen Mitgliedstaaten gefunden hatten, konnte der Agrarpreisbeschluß 1980/81 rückwirkend zum 1. Juni 1980 in Kraft gesetzt werden.

In Anbetracht der starken Kostensteigerungen in der Gemeinschaft kam der Ministerrat überein, die ursprünglich von der EG-Kommission vorgeschlagenen Preisanhebungen um etwa 2,5 v. H. heraufzusetzen; insgesamt wurde somit eine durchschnittliche Preisanhebung von 5 v. H. (Milch und Rindfleisch 4 v. H.) vorgenommen.

Wie in den Vorjahren wurden gleichzeitig mit den Preisbeschlüssen die „grünen" Paritäten angepaßt. Der Währungsausgleich für die Bundesrepublik Deutschland wurde um 1 v. H. abgebaut, so daß sich für das Wirtschaftsjahr 1980/81 für die deutsche Landwirtschaft eine Anhebung von etwa 4 v. H. ergibt.

Maßnahmen für die einzelnen Bereiche

22. Bereits Ende vorigen Jahres hatte die Kommission ein umfangreiches Maßnahmenbündel vorgelegt mit dem Ziel, den Ausgabenanstieg im Agrarbereich zu verringern. Ein Teil dieser sogenannten Sparmaßnahmen wurde im Rahmen des Preiskompromisses vom Rat verabschiedet. Die wichtigsten Beschlüsse wurden in folgenden Bereichen getroffen:

Milch

Die Mitverantwortungsabgabe wurde von 0,5 auf 2 v. H. des Richtpreises erhöht, wobei die Berggebiete nach wie vor von dieser Abgabe befreit bleiben. In den benachteiligten Regionen beträgt die Mitverantwortungsabgabe 1,5 v. H. für die ersten 60 000 kg an die Molkereien gelieferter Milch. Künftig sollen die Kosten für den Absatz von zusätzlich erzeugter Milch von den Erzeugern getragen werden, wenn die EG-Milchanlieferung 1980 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1,5 v. H. ansteigt.

Rindfleisch

Die Regelung, nach der die Intervention ausgesetzt wird, wenn der Marktpreis für bestimmte Qualitäten den Interventionspreis überschreitet, wurde verlängert. Über eine Aussetzung bzw. Auflockerung der permanenten Intervention ab nächstem Wirtschaftsjahr will der Rat vor dem 1. Dezember 1980 entscheiden.

Der Rat beschloß ferner, eine Prämie für die Erhaltung von Mutterkuhbeständen — 20 ECU [1]) (55 DM) für jede Mutterkuh — einzuführen; dabei ist es den Mitgliedstaaten überlassen, die Prämie aus nationalen Mitteln um 20 ECU zu erhöhen. Voraussetzung für die Zahlung der Prämie ist die Verpflichtung des Empfängers, ein Jahr lang keine Milch anzuliefern.

Zucker und Isoglukose

Die derzeitigen Regelungen der Quoten und Abgaben wurden um ein Jahr verlängert. Eine Neuregelung der Zuckermarktordnung soll nach dem Ratsbeschluß vor dem 1. November 1980 verabschiedet werden. Dabei war sich der Rat im Grundsatz über die kostenneutrale Ausgestaltung einig. Auch für Isoglukose soll eine Neuregelung bis zum 1. November 1980 beschlossen werden.

Getreide

Der Roggenpreis soll schrittweise an den einheitlichen Futtergetreidepreis angepaßt werden. Für backfähigen Weizen wird die Kommission in den ersten drei Monaten des neuen Wirtschaftsjahres die Intervention vorsehen. Als ein erster Schritt zur Abschaffung der Produktionserstattung für Stärke wurde diese gekürzt; sie beträgt ab 1. August 1980 für Mais 17,23 ECU/t (47,38 DM), für Weichweizen 24,67 ECU/t (67,84 DM) und für Bruchreis 21,22 ECU/t (58,36 DM). Die zusätzliche Prämie für Kartoffelstärke beträgt ab 1. August 1980 20 ECU/t (55 DM). Der vom Kartoffelstärkehersteller zu zahlende Mindestpreis beträgt 235,68 ECU (648,12 DM) für diejenige Menge Kartoffeln, die zur Herstellung von einer Tonne Stärke erforderlich ist.

Ölsaaten und Trockenfutter

Der Rat kam überein, innerhalb der nächsten drei Jahre einheitliche Interventionspreise für Raps und

[1]) ECU = ca. 2,75 DM (hier landwirtschaftlicher Umrechnungskurs bedingt durch Disparitäten bei den sog. grünen Währungen)

Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne festzulegen.

Obst und Gemüse

Die Verarbeitungsbeihilfe für Obst und Gemüse wurde um 10 v. H. gesenkt.

Wein

Die Sonderdestillationsregelung der sogenannten Ausfallgarantie wurde bis Ende des WJ 1982/83 verlängert, unter Begrenzung der Destillation auf 18 v. H. der Weinmenge, für die ein Erzeuger einen langfristigen Lagervertrag abgeschlossen hat. Der Destillationspreis wurde für Weißwein auf 90 v. H., für Rotwein auf 91,5 v. H. des Orientierungspreises festgesetzt.

Schafmarktorganisation

23. Im Zuge des Agrarpreiskompromisses beschloß der Rat eine gemeinsame Marktorganisation für Schaffleisch.

Sie soll am 1. Oktober 1980 in Kraft treten, nachdem mit den Hauptlieferländern Selbstbeschränkungsabkommen ausgehandelt worden sind. Kern der Marktorganisation ist die Sicherung der Erzeugereinkommen durch ein Prämiensystem und/oder öffentliche Intervention.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

24. Zur Verbesserung der Marktstruktur im Bereich der Landwirtschaft werden von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Förderungsmittel für Marktstrukturvorhaben auf der Grundlage der im Jahre 1977 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt. Eine wichtige Vorbedingung für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben ist die Erstellung von Programmen, in denen die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche dargestellt und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisiert werden. In der EG gibt es z. Z. 35 genehmigte Programme (davon 10 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche abdecken. Bereits heute kann festgestellt werden, daß die Einführung der Programme als Grundlage für die EG-Förderung im Marktstrukturbereich überaus positiv zu bewerten ist.

25. In der ersten Hälfte des Haushaltsjahres 1980 hat die Kommission für 162 Vorhaben aus der gesamten Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 40,591 Millionen ERE[1]) (ca. 102,7 Millionen DM) bewilligt. Unter den Vorhaben befinden sich 28 aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamthilfevolumen von 3,984 Millionen ERE (10,08 Millionen DM).

Im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer können auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gesonderte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Italiens und Frankreichs gewährt werden.

In der ersten Hälfte des Haushaltsjahres 1980 wurden insgesamt 17,504 Millionen ERE (44,29 Millionen DM) bewilligt. Hiervon entfielen 2,185 Millionen ERE (5,53 Millionen DM) auf zehn Vorhaben in Südfrankreich und 15,319 Millionen ERE (38,76 Millionen DM) auf 15 Vorhaben im Mezzogiorno.

Produktionsstruktur

26. Die von der Kommission im März 1979 vorgelegten endgültigen Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung der EG-Agrarstrukturpolitik haben die Zielsetzung, die EG-Agrarstrukturrichtlinien an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse anzupassen. Schwerpunkt dieser Vorschläge ist es, bestimmte Förderungsmaßnahmen bei Überschußprodukten, insbesondere bei Milch, Schweinefleisch und Unterglasgartenbaubetrieben, einzuschränken.

Darüber hinaus soll eine größere Zahl von Betrieben mit echtem Strukturverbesserungsbedarf gefördert werden, während bereits entwickelte Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Der erleichterte Zugang zur Förderung soll über eine flexiblere Gestaltung der Förderschwelle (Bandbreitenregelung) erreicht weden; zum Ausschluß von bereits entwickelten Betrieben schlägt die Kommission eine Prosperitätsklausel vor. Die Bundesregierung stimmt dieser Zielsetzung im Grundsatz zu.

In Regionen, in denen die Anwendung der Strukturrichtlinien derzeit nicht oder nur unzureichend erfolgt, plant die Kommission Regionalprogramme bzw. integrierte Entwicklungsprogramme.

27. Die bisherigen Beratungen in den zuständigen EG-Gremien haben zu Beschlüssen in verschiedenen Punkten geführt. Zum einen wurde die Richtlinie 75/268/EWG (Bergbauernrichtlinie) dahin gehend geändert, daß die Mitgliedstaaten die benachteiligten Gebiete im erleichterten Verfahren erweitern können, die Mindestbetriebsgröße für den italienischen Mezzogiorno und die französischen Überseedepartements auf 2 ha gesenkt wurde und in dem italienischen Mezzogiorno und den westirischen Gebieten die EG-Beteiligung auf 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben angehoben wurde; für alle Mitgliedstaaten wurde der Höchstbetrag der Ausgleichszulage auf rd. 270 DM heraufgesetzt. Daneben wurden die Regionalprogramme für Grönland (Entwicklung der Schafzucht) und Westirland (Entwicklung der Landwirtschaft im einzelbetrieblichen und überbetrieblichen Bereich) als Verordnungen

[1]) Eine ERE = ca. 2,53 DM

beschlossen. Außerdem wurde ein Grundsatzbeschluß für den Bereich der Überschußprodukte Milch und Schweinefleisch herbeigeführt. Die Details hierzu sollen im Oktober 1980 beschlossen werden, ebenso wie alle anderen bisher vorliegenden Vorschläge sowie die neuen Vorschläge der Kommission zu Nordirland (Parallelvorschlag zur Entwicklung der westirischen Landwirtschaft) und zu den französischen Überseedepartements (Entwicklung der Landwirtschaft, Beseitigung von Monokulturen wie Bananen und Zuckerrohr).

Das finanzielle Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik wird von der Kommission auf 900 Millionen ERE (2,28 Mrd. DM) bis 1 000 Millionen ERE (2,53 Mrd. DM) zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL geschätzt.

Finanzierung der Agrarpolitik

28. Die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik der EG erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Nach Abschluß des Haushaltsverfahrens für 1980 und nach dem letzten Stand für 1981 (Haushaltsvorentwurf der Kommission) ergeben sich folgende Ausgabeansätze des EAGFL:

meinsamen Agrarmarktordnungen (Milch, Zucker, Rindfleisch, Getreide usw.) in der Regel vollständig zu finanzieren sind. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 23 v. H. in den letzten Jahren drohen die Marktordnungsausgaben den bestehenden Finanzrahmen (Zölle, Agrarabschöpfungen und 1 v. H. MWSt-Bemessungsgrundlage) zu sprengen. Das inzwischen erreichte Volumen der Marktordnungsausgaben (1980: 11,5 Mrd. ERE = gut 29 Mrd. DM bzw. 1981: rd. 13 Mrd. ERE = fast 33 Mrd. DM), vor allem die Verwendung der Mittel überwiegend für die Verwertung von Überschüssen (Subventionen für Agrarexporte in Drittländer und für die Verfütterung) setzen die gemeinsame Agrarpolitik in zunehmendem Maße der öffentlichen Kritik aus.

Die Bundesregierung hat deshalb dem Brüsseler Agrar- und Haushaltskompromiß vom 30. Mai 1980, der statt erwarteter Einsparungen im Agrarbereich in der Größenordnung von 1 Mrd. ERE (2,53 Mrd. DM) bezogen auf ein volles Jahr Mehrausgaben von 800 bis 900 Millionen ERE (2 Mrd. DM) befürchten läßt, nur aus übergeordneten politischen Gründen zugestimmt. Sie hat mit Beschluß vom 4. Juni 1980 mit Nachdruck ihre Absicht bekräftigt, auch in Zukunft an der Einhaltung der 1 v. H.-MWSt-Grenze festzuhalten und hält Korrekturen der bestehenden Ungleichgewichte im Haushalt der Gemeinschaft in ihren Ursachen für unerläßlich. Sie hat in diesem

	Ausgaben 1979		Mittel 1980		Mittel 1981	
	Millionen ERE [1])	Millionen DM [2])	Millionen ERE [1])	Millionen DM [2])	Millionen ERE [1])	Millionen DM [2])
Abt. Garantie	10 434,5	26 399,3	11 507,5	29 114,0	12 969,0	32 811,6
Abt. Ausrichtung	274,9	695,5	308,7	781,0	499,3	1 263,2
	10 709,4	27 094,8	11 816,2	29 895,0	13 468,3	34 074,8

[1]) Zahlungsermächtigungen einschließlich Kap. 10.0
[2]) Umrechnungskurs: 1 ERE = 2,53 DM

Mit einem Anteil von 75 v. H. am Gesamthaushalt bleibt der EAGFL auch im Jahre 1980 der mit Abstand größte Ausgabenblock. Das Ungleichgewicht im EG-Haushalt, durch das der finanzielle Spielraum für die Entwicklung anderer erforderlicher Politiken blockiert wird, besteht damit fort. Zwar sinkt nach dem Haushaltsvorentwurf der Kommission der Anteil der EAGFL-Ausgaben 1981 auf 67 v. H. und die Steigerungsrate des EAGFL liegt mit 14 v. H. erstmals unter der des Gesamthaushalts (28 v. H.). Dies ist jedoch vor allem darauf zurückzuführen, daß 1981 rd. 1,5 Mrd. ERE (3,8 Mrd. DM) als finanzieller Ausgleich an Großbritannien für die, vor allem aus den hohen Agrarausgaben der Gemeinschaft resultierende britische Nettobelastung veranschlagt sind. Absolut gesehen ist der Anstieg der Agrarausgaben von 1980 auf 1981 dagegen stärker als von 1979 auf 1980.

29. Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der Agrarfinanzierung. Hier sind die Mittel veranschlagt, mit denen die Ausgaben für die ge-

Zusammenhang die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen u. a. zum Abbau von Agrarüberschüssen unterstrichen mit dem Ziel, den Anstieg der Agrarmarktausgaben unterhalb des Anstiegs der eigenen Einnahmen der EG zu halten.

30. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch Zuschüsse oder teilweise Rückvergütung der entstandenen Kosten. Der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft ist seit dem 1. Januar 1980 auf 3,6 Mrd. ERE (9 Mrd. DM) für einen Zeitraum von jeweils fünf Haushaltsjahren, d. h. auf durchschnittlich 720 Millionen ERE (1,8 Mrd. DM) pro Jahr beschränkt. Dieser Plafond wird nach den aktuellen Finanzschätzungen der Kommission bereits jetzt durch beschlossene und vorgeschlagene Strukturmaßnahmen ausgefüllt, obwohl der Fünf-Jahres-Zeitraum gerade erst angelaufen ist. Für weitere Maßnahmen besteht daher zunächst kaum noch finanzieller Spielraum.

Die Bundesregierung wird am Prinzip der Plafondierung festhalten, um einen ungebremsten Anstieg der Agrarstrukturausgaben zu vermeiden. Sie sieht derzeit keine Möglichkeit für eine Erhöhung des Plafonds. Die begrenzten Strukturmittel werden deshalb künftig stärker als bisher zur Festlegung von Prioritäten bei den Maßnahmen und Konzentration auf die bedürftigsten Regionen zwingen.

31. Die Bemühungen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden fortgesetzt. Die Kommission untersucht derzeit auf Grund einer deutschen Initiative das Problem des erheblichen Ungleichgewichts bei Zahl und Umfang der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten. Ziel der Untersuchung ist entsprechend dem Anliegen der Bundesregierung, eine gleichmäßige und einheitliche Anwendung der in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

32. Im Berichtszeitraum blieben die Leitkurse im Europäischen Währungssystem unverändert.

Im Rahmen der Preisverhandlungen wurden die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der Italienischen Lira und des Französischen Franken um 3,5 v. H. bzw. 1,3 v. H. auf den jeweiligen Leitkurs abgewertet. Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der Deutschen Mark und der Währungen der Benelux-Staaten wurden um 1,2 v. H. bzw. 0,2 v. H. aufgewertet. Demzufolge entfiel der Währungsausgleich bzw. verminderten sich die Währungsausgleichssätze nicht unerheblich. Auf Grund der günstigen Entwicklung des Britischen Pfundes war die Einführung positiver Währungsausgleichsbeträge (Gewährung bei der Ausfuhr, Erhebung bei der Einfuhr) für Großbritannien erforderlich. Die Währungsausgleichssätze betragen z. Z. im allgemeinen (Stand 28. September 1980) für

Deutschland	+ 8,8 v. H.
Benelux-Staaten	+ 1,7 v. H.
Großbritannien	+ 4,1 v. H.
Italien	– 1,0 v. H.

Frankreich, Irland und Dänemark: kein Währungsausgleich.

Wettbewerbsbedingung in der Landwirtschaft

33. Die von den Mitgliedstaaten geübte Kritik am niederländischen Investitionsberechnungsgesetz (WIR), die von der Kommission geteilt wurde, ist nicht ohne Wirkung geblieben. Rückwirkend zum Anfang dieses Jahres sind nicht nur die Basisprämien gesenkt, sondern auch die Gewährung von Prämien für den Kauf von Legehennen abgeschafft worden. Damit sind vorerst die gröbsten Auswirkungen dieses Gesetzes, das den niederländischen Legehennenhaltern ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile einräumte, beseitigt.

Im Zusammenhang mit den durch die Ölpreisverteuerung aufgetretenen Wettbewerbsproblemen im Unterglasgartenbau hat die Kommission zwischenzeitlich dem Rat den im vergangenen Jahr zugesagten Bericht vorgelegt. Zu den wesentlichen Schlußfolgerungen dieses Berichts gehört, daß

— Hauptursache für die in diesem Sektor festgestellten Wettbewerbsverzerrungen die Verwendung unterschiedlich teurer Energiearten ist,

— eine Bewältigung der Probleme nur durch eine Umorientierung auf energiesparende Produktionsmethoden erfolgen kann.

Im Hinblick auf die in einem Mitgliedstaat geltenden Sonderkonditionen für Erdgaslieferungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß es sich hierbei unter bestimmten Voraussetzungen um eine verbotene Beihilfe handelt, eine endgültige Beurteilung jedoch erst möglich ist, wenn das Ergebnis des zwischenzeitig von der Kommission eingeleiteten Verfahrens nach Artikel 93 Abs. 1 EWG-Vertrag vorliegt.

34. Im Juli tagte erstmals wieder die Kommissionsarbeitsgruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft", die seit November 1977 nicht mehr zusammengetreten war. Die Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Intensivierung der Arbeit aus. Die Kommission sagte zu, diesem Wunsche zu entsprechen.

Fischereipolitik

35. Gemäß Ratserklärung vom 30. Mai 1980 soll die gemeinsame Fischereipolitik spätestens zum 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden. Diese Erklärung kam auf deutsches Drängen zustande; sie steht in enger Verbindung mit gleichzeitig gefaßten Beschlüssen über andere Fragen der Gemeinschaftspolitik (britische Budget-Entlastung). In der genannten Erklärung wurden zugleich wichtige Ausrichtungen für die gemeinsame Fischereipolitik festgelegt. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Gewässern im EG-Meer wurde bestätigt. Für die Festsetzung von Quoten der Mitgliedstaaten sollen insbesondere drei Kriterien Bedeutung haben: Traditionelle Fangtätigkeit, Präferenz für besonders abhängige Fischereien, Ausgleich für Fangverluste vor Drittländern. Zur Absicherung von Fangrechten vor Drittländern sollen auch Handelskonzessionen eingeräumt werden.

In dem Quotenvorschlag, den die Kommission dem Fischereirat vom 21. Juli 1980 unterbreitete, wurden die vom Rat festgelegten Kriterien für die Verteilung von Quoten auf die Mitgliedstaaten in ganz unzureichender und mit für die deutsche Seefischerei unannehmbaren Ergebnissen angewendet. Nach Ansicht der Bundesregierung stellt dieser Vorschlag keine geeignete Verhandlungsgrundlage dar. Die Kommission erklärte im Rat die Bereitschaft, ihre Ansätze und Berechnungen zu überprüfen.

Im Rat am 29. September 1980 ist über technische Erhaltungsmaßnahmen verhandelt worden. Die so-

genannte Stintdorsch-Box, die Erhöhung von Maschenöffnungen und die Regelung für den Fang von Kaisergranat sind hier die wichtigsten Probleme, die sich vor allem für andere Mitgliedstaaten stellen. Die deutsche Seefischerei erfüllt bereits die von der Kommission vorgeschlagenen Anforderungen bezüglich technischer Erhaltungsmaßnahmen. Am 29. September 1980 hat auch über die von der Kommission überarbeiteten Vorschläge im Bereich der Fischereistruktur eine erste Debatte stattgefunden.

Im Herbst 1980 ist noch mit mehreren schwierigen Verhandlungen über die Festlegung der gemeinsamen Fischereipolitik zu rechnen.

36. Im externen Bereich hat Großbritannien den Vorbehalt gegen die Ratifizierung der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit Norwegen, den Färöern, Schweden und Kanada (kurzfristiges Abkommen) inzwischen aufgehoben.

Mit Kanada verhandelt die Gemeinschaft derzeit über ein langfristiges Fischereiabkommen. Dabei sollen Fangrechte der Gemeinschaft und damit auch der deutschen Hochseefischerei abgesichert werden, wobei die Gemeinschaft als Gegenleistung Handelskonzessionen für kanadische Fischereierzeugnisse angeboten hat.

Mit Island, wo die deutsche Fischerei seit dem Auslaufen des deutsch/isländischen Vertrages im November 1977 keinen Zugang mehr hat, sind Fischereiverhandlungen der Gemeinschaft im Herbst dieses Jahres vorgesehen. Anlaß ist die Errichtung einer Fischereizone vor Nord-Ost-Grönland, wo die Isländer am Lodde-Fang (Industriefisch) interessiert sind. Die Verhandlungen sollen auf der Grundlage gegenseitiger Fangrechte geführt werden.

VII. Energiepolitik

37. Vor dem Hintergrund einer weiterhin entspannten Mineralölversorgungslage war die Energiepolitik Gegenstand mehrerer Tagungen:

— Europäischer Rat am 27./28. April 1980 in Luxemburg

— Rat am 13. Mai 1980 in Brüssel

— Europäischer Rat am 12./13. Juni 1980 in Venedig

— Weltwirtschaftsgipfel am 22./23. Juni 1980 in Venedig.

Nachdem sich die kurzfristige Versorgungslage wieder normalisiert hatte, war es jetzt das wichtigste Ziel dieser Beratungen, eine klare Orientierung für die mittelfristige Energiepolitik zu geben.

38. In diesem Sinne beschloß der Europäische Rat in Luxemburg, die Entwicklung einer koordinierten Energiepolitik zu verstärken, und ersuchte den Rat insbesondere,

— eine Einigung der Mitgliedstaaten über eine energiepolitische Strategie der Gemeinschaft für 1990 herbeizuführen,

— die Energieprogramme der Mitgliedstaaten zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Substitution von Öl durch Kohle und Kernenergie, auf die Energieeinsparung sowie auf die Verringerung des Öleinsatzes in der Industrie und bei der Stromerzeugung,

— die neue energiepolitische Initiative der Kommission zu prüfen, bei der es insbesondere

  = um die Harmonisierung von Energiepreisen und Energiesteuern in der Gemeinschaft sowie

  = um eine gemeinschaftliche Unterstützung von Energieinvestitionen

  geht.

39. Diese Aufträge des Europäischen Rates waren Gegenstand der Tagung des Rates am 13. Mai 1980. Im Hinblick auf die mittelfristige Orientierung der Energiepolitik wurde eine Ratsentschließung über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 verabschiedet, die insbesondere folgendes vorsieht:

— jährliche Information der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die nationalen Energieprogramme bis 1990 sowie Beurteilung dieser Programme durch die Kommission

— bei dieser Beurteilung soll die Kommission folgende Orientierungen für 1990 zugrunde legen:

  = Verringerung des Verhältnisses zwischen dem Zuwachs des Energieverbrauchs und dem Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft auf 0,7 oder weniger;

  = Senkung des Ölanteils am Energieverbrauch auf ca. 40 v.H.;

  = Anteil von Kohle und Kernenergie in Höhe von 70 bis 75 v.H. an der Stromerzeugung;

— jährlicher Bericht der Kommission über den Stand der Verwirklichung der energiepolitischen Orientierungen für 1990.

Der Rat verabschiedete ferner eine Entschließung zur mittelfristigen Orientierung der Energieeinsparung, die insbesondere die baldige Vorlage umfassender nationaler Einsparprogramme vorsieht. Der Rat diskutierte außerdem ein Papier der Kommission über Maßnahmen der Gemeinschaft für den Fall einer „Vorkrise" bei der Mineralölversorgung (Versorgungsprobleme unterhalb der Schwelle zur Auslösung des IEA/EG-Krisenmechanismus) und beauftragten die Komission, die Prüfung einzelner Probleme noch weiter zu vertiefen.

Im Rahmen der neuen energiepolitischen Initiative der Kommission nahm die Absicht der Kommission zur Kenntnis, in Kürze mit der Überprüfung der nationalen Energiepolitiken und — im Zusammenhang damit — auch der nationalen Energieinvestitionen zu beginnen und dem Rat so bald wie möglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

40. Aufgabe des Europäischen Rates in Venedig war es, eine gemeinschaftliche Position für die be-

vorstehenden Beratungen des Weltwirtschaftsgipfels festzulegen. Im Energiebereich geschah dies dadurch, daß die Beschlüsse des Rates vom 13. Mai 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 (Verhältnis zwischen Zuwachs Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum 0,7 oder weniger; Ölanteil am Energieverbrauch ca. 40 v. H.; Anteil von Kohle und Kernenergie an der Stromerzeugung 70 bis 75 v. H.) bestätigt wurden.

Diese Position, einschließlich der Beschlüsse des Europäischen Rates in Luxemburg, fand sehr weitgehend ihren Niederschlag im Kommuniqué des Weltwirtschaftsgipfels in Venedig. Dies gilt insbesondere für folgende Beschlüsse der Gipfelländer:

— Verringerung des Verhältnisses zwischen Zuwachs des Energieverbrauchs und Wirtschaftswachstums bis 1990 auf 0,6;

— Senkung des Ölanteil am Energieverbrauch bis 1990 auf ca. 40 v. H.;

— Verstärkung des Einsatzes der Kernenergie und Verdoppelung der Kohleförderung und der Kohlenutzung bis Anfang der 90er Jahre.

41. Insgesamt läßt sich feststellen, daß es der Gemeinschaft im ersten Halbjahr 1980 gelungen ist, eine deutliche Orientierung für die mittelfristige Energiepolitik bis 1990 zu geben. Diese Konzeption deckt sich mit den Beratungsergebnissen der sieben westlichen Gipfelländer.

Bei der weiteren Arbeit wird es insbesondere darum gehen, daß in allen Mitgliedstaaten gleichmäßige Anstrengungen zur Verwirklichung der mittelfristigen Orientierungen unternommen werden. Dabei dürfte die regelmäßige Überprüfung der nationalen Energiepolitiken durch die Kommission eine besonders wichtige Rolle spielen.

VIII. Verkehrspolitik

Der Rat hat am 24. Juni 1980 folgende Beschlüsse im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik gefaßt:

Straßenverkehr

42. Er genehmigte eine Erste Richtlinie zur Einführung eines gemeinschaftlichen Führerscheins. Sie soll förmlich verabschiedet werden, sobald Großbritannien den noch bestehenden Wartevorbehalt aufgehoben hat.

Die Richtlinie ist der erste Schritt zur Harmonisierung des Fahrerlaubnisrechts in der Gemeinschaft; sie bringt den Bürgern zwei wichtige Erleichterungen:

— Der EG-Führerschein gilt unbefristet für Touristen und Grenzgänger. Bisherige Schwierigkeiten für Pendler in Grenzgebieten werden damit beseitigt.

— Beim Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat wird der EG-Führerschein — ohne erneute Prüfung — umgetauscht.

Dieser neu einzuführende EG-Führerschein (DIN A 7-Format) muß spätestens ab 1. Januar 1986 in allen Mitgliedstaaten verwendet werden.

Binnenschiffsgüterverkehr

43. Der Rat erzielte weitgehend Einvernehmen bei einer Richtlinie über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen; sie wird verabschiedet werden, sobald die noch ausstehende Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorliegt.

IX. Forschung und Technologie

44. Am 1. April 1980 wurde der kommerzielle Betrieb des bereits am 13. Februar in Straßburg u. a. von der Präsidentin des Europäischen Parlaments offiziell eingeweihten Informationsnetzes EURONET-DIANE aufgenommen. Nunmehr können Benutzer in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegen Entrichtung einer Gebühr an 16 automatisierte Informationsdienste angeschlossen werden, die gegenwärtig über 90 Datenbanken für die Beantwortung der Anfragen bereitstellen. Die darin gespeicherten Daten bestehen aus Millionen Referenzen, Informationen, Zahlen und Statistiken über Wissenschaft, Technologie und sozioökonomische Gebiete. Interessenten in der Bundesrepublik Deutschland erhalten über die Deutsche Bundespost Zugang zu EURONET-DIANE.

45. Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AwtF) hat sich Anfang Juni 1980 mit der künftigen Wissenschafts- und Technologiepolitik der Gemeinschaft befaßt. Beratungsgrundlage war der Entwurf einer Kommissionsmitteilung an den Rat, in welcher Maßnahmen zur Straffung der Gemeinschaftsaktionen angekündigt werden, wie: Konzentration der Gemeinschaftsprogramme, Mehrjahresrahmen für größere Programmbereiche, Rationalisierung der Entscheidungsstrukturen und Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle an der Durchführung bestimmter indirekter Programme. In der Diskussion bestand grundsätzliche Übereinstimmung, die EG-Forschungsprogramme möglichst zu konzentrieren und zu rationalisieren.

EGKS

46. Die Kommission hat dem Rat ein neues Eisen- und Stahlforschungsprogramm vorgelegt. Für 75 Forschungsvorhaben stellt die Kommission 51,5 Millionen DM an Beihilfen bereit. Deutsche Unternehmen und Institute sind mit rd. 5 Millionen DM berücksichtigt.

X. Sozialpolitik

Arbeitsmarktpolitik

47. Die weiterhin unbefriedigende Beschäftigungslage in den Mitgliedstaaten bestimmte die Arbeit

der Gemeinschaftsgremien im sozialpolitischen Bereich. So einigte sich der Rat am 9. Juni 1980 auf den Text einer am 27. Juni 1980 formell verabschiedeten Entschließung über Leitlinien einer gemeinschaftlichen Arbeitsmarktpolitik. Er berücksichtigte dabei die Ergebnisse einer Aussprache, die der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen, ein aus Sozialpartnern, Rat und Kommission bestehendes Dialoggremium, auf seiner 18. Tagung am 29. Mai 1980 über Fragen der Arbeitspolitik führte.

In der Entschließung werden als Ziele genannt der Abbau der Ungleichgewichte zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage sowie eine stärkere Integration des gemeinschaftlichen Arbeitsmarktes. Diese sollen erreicht werden u. a. durch Erhöhung der Transparenz der Arbeitsmärkte, Verbesserung der Berufsberatungssysteme, stärkere Anpassung der Berufsbildungssysteme an die Erfordernisse der Wirtschaft, Förderung der Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen und neue Maßnahmen für verschiedene Gruppen unter den Arbeitssuchenden, die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben. Dazu sollen die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen zugunsten Jugendlicher, Frauen, Älterer, Wanderarbeitnehmer und Behinderter fortgesetzt werden. Zur Durchführung der Leitlinien sollen die bestehenden gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente, insbesondere der Europäische Sozialfonds, sowie einzelne gemeinschaftliche Rechtsinstrumente wie die Freizügigkeits-Verordnung und die Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen voll eingesetzt werden.

Arbeitsschutz

48. Grundsätzliches Einvernehmen erzielte der Rat am 9. Juni 1980 über den Inhalt einer Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien am Arbeitsplatz, die nach Konsultationen mit der griechischen Regierung verabschiedet werden wird.

Die Richtlinie ergeht in Ausführung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von 1978. Sie ist ein erster Schritt zur Harmonisierung von Schutzmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der gefährlichen Stoffe, dem weitere Schritte, für die die Richtlinie die Voraussetzungen schafft, folgen werden.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

49. Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge auf Umstellungsdarlehen (Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag) in Höhe von insgesamt 95,6 Millionen DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen, die teilweise zinsverbilligt werden, sollen etwa 3 000 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Für 4 018 durch Anpassungsmaßnahmen (Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag) betroffene Arbeitnehmer der Stahlindustrie wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 5,9 Millionen DM beantragt.

Die Kommission stellte der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum für 6 387 betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 535 Stahlarbeitnehmer) 15,0 Millionen DM (davon 0,8 Millionen DM für Stahlarbeitnehmer) an Beihilfen bereit.

Arbeiterwohnungsbau

50. Die Kommission hat im Rahmen des 1. Abschnitts des 9. Finanzhilfeprogramms für EGKS-Arbeitnehmerwohnungen der Bundesrepublik Deutschland Kredite in Höhe von 26,2 Millionen DM zu einem Zinssatz von 1 v.H. zur Verfügung gestellt. Davon sind für den Bereich Kohle 13,6 Millionen DM und für den Bereich Stahl 12,6 Millionen DM vorgesehen. Die Vorbereitungen zum Einsatz dieser Mittel sind angelaufen.

XI. Verbraucherpolitik

51. Nach Annahme der Rahmenrichtlinie zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten und einer ersten Anwendungsrichtlinie zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs von elektrischen Backöfen durch den Rat im Mai letzten Jahres hat die Kommission im Mai 1980 dem Rat drei weitere Vorschläge für Anwendungsrichtlinien zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs von elektrischen Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen sowie Kühl- und Gefriergeräten zugeleitet. Vorschläge für weitere Anwendungsrichtlinien werden z. Z. auf Kommissionsebene erarbeitet.

52. Die Erörterungen des Entwurfs eines Zweiten EG-Aktionsprogramms für die Verbraucher, durch das das Erste Aktionsprogramm aus dem Jahre 1975 im wesentlichen fortgeschrieben werden soll, sind im Rahmen des Rates fortgesetzt worden. Es wird erwartet, daß der Rat über das Programm vor Jahresablauf befinden kann.

XII. Umweltpolitik

53. In der Ratstagung am 30. Juni 1980 stellten die Minister fest, daß über die Texte

- der sachlich bereits im Dezember 1979 gebilligten Richtlinie über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen,
- der sachlich bereits im Dezember 1978 gebilligten Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

jetzt auch in allen technischen Einzelheiten Einigkeit besteht. Die beiden Richtlinien sind nunmehr endgültig verabschiedet.

54. Zentraler Punkt der Ratstagung war der Entwurf einer Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Seveso-Richtlinie). Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist eine Verhinderung schwerer Industrieunfälle und die Begrenzung der Folgen etwaiger Unfälle. Zahlreiche Streitfragen konnten im Kompromißwege bereinigt werden. Die Beratungen sind insoweit durchaus erfolgreich verlaufen. Die Verabschiedung der Richtlinie war bisher nicht möglich, da eine gemeinschaftliche Regelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit noch weiterer Untersuchungen bedarf. Es ist jedoch zu erwarten, daß im Herbst dieses Jahres eine einvernehmliche Lösung gefunden werden wird.

55. Der Rat nahm einen Bericht der Kommission über die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekte einer Begrenzung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt zur Kenntnis. Die Mehrheit der Delegationen bestätigte, daß vorsorgliche Maßnahmen auf diesem Gebiet vorbereitet werden müssen, auch wenn letzte wissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorliegen. Nach einer Entscheidung des Rates vom Dezember vorigen Jahres hat die Kommission Aktionsvorschläge bis Mitte 1981 vorzulegen.

56. In einer allgemeinen umweltpolitischen Debatte, in der keine formellen Beschlüsse gefaßt wurden, erörterten die Minister die Frage der Fortführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik nach dem Auslaufen des Zweiten Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft im Jahre 1981. Dabei wurden Vorstellungen über die Prioritäten für weitere Umweltaktivitäten der Gemeinschaft dargelegt. Danach soll das Schwergewicht bei der Fortführung der laufenden Arbeiten bei den beiden ersten Aktionsprogrammen liegen, insbesondere bei der Ausfüllung der bereits verabschiedeten Rahmenrichtlinien. Besonderes Interesse wurde geäußert an der gemeinschaftlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung, an der Bekämpfung der Ölverschmutzung der Meere und in bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die deutsche Delegation forderte baldige weitere Vorschläge der Kommission für Regelungen über die Lärmbekämpfung und die weitere Abgasbegrenzung bei Kraftfahrzeugen.

Die Mehrheit der Delegationen sprach sich gegen neue Aktionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Bodennutzung aus sowie gegen die Schaffung gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Artenschutz

57. Mit dem von der Kommission eingebrachten Vorschlag für eine Verordnung zur gemeinsamen Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen, befaßte sich der Rat am 30. Juni 1980. Zur Klärung noch offener Fragen wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt.

58. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird gegenwärtig im Rahmen des Rates beraten.

XIII. Bildungspolitik

59. Nach 3¹/₂jähriger Pause fand am 27. Juni 1980 wieder eine Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen statt.

Die Minister billigten den vom EG-Bildungsausschuß vorgelegten Gesamtbericht über die Durchführung des 1976 beschlossenen Aktionsprogramms zur Zusammenarbeit im Bildungswesen. Außerdem nahmen die Minister von Maßnahmen zustimmend Kenntnis, die vom Ausschuß in folgenden Bereichen vorgeschlagen wurden:

— die Europäische Gemeinschaft und Europa im Schulunterricht

— die Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Gemeinschaft

— die Verbesserung der Chancengleichheit für Mädchen in der Ausbildung

— die Hochschulzulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten.

Vor allem bei der Hochschulzulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten konnten Verbesserungen erreicht werden, so daß jetzt die Hindernisse für den Studentenaustausch innerhalb der Gemeinschaft weitgehend beseitigt werden können. Für ein einjähriges Auslandsstudium ist die Gleichbehandlung von Ausländern mit einheimischen Studenten sichergestellt.

Die Tatsache, daß nach langer Pause wieder eine Ratstagung der Bildungsminister stattfinden konnte, sowie die Billigung des Gesamtberichtes über die Fortführung des Aktionsprogramms einschließlich der Billigung der weiteren Vorschläge sind eine gute Grundlage für die Fortsetzung der Arbeiten im Bildungsbereich im Rahmen der Gemeinschaft. Allerdings macht Dänemark weiterhin Bedenken zur Form und Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit im Bildungswesen im System der Europäischen Gemeinschaft geltend, über die daher bei der Tagung der Bildungsminister keine einvernehmliche Regelung erreicht werden konnte. Es werden deshalb weitere Verhandlungen erforderlich sein, damit die Übereinstimmung in der Sache in praktische Maßnahmen umgesetzt werden kann, die auf Gemeinschaftsebene auch finanziell abgesichert sind.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Tagung des Rates insgesamt den Willen zur Fortführung und Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit auch im Bildungbereich hat deutlich werden lassen.

XIV. Frauenpolitik

60. Auf Einladung der Kommission fand vom 28. bis 30. Mai 1980 ein Meinungsaustausch zwischen Persönlichkeiten statt, die in den Mitgliedstaaten

mit der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen zur Förderung der Frauen, insbesondere der erwerbstätigen Frauen, beauftragt sind. Im Mittelpunkt des Gedankenaustausches standen:

— Probleme der praktischen Anwendung der Richtlinien der Gemeinschaft über gleiches Arbeitsentgelt und der Gleichbehandlung bei der Beschäftigung;

— die flankierenden Maßnahmen und Initiativen, die zur Verwirklichung der Gleichbehlandlung gerade in einem allgemeinen Klima von Veränderungen am Arbeitsmarkt und des technologischen Wandels erforderlich sind.

Dabei wurden folgende Fragen im einzelnen angesprochen:

— Soziale Gegebenheiten und gesetzliche Bestimmungen, die die volle Beteiligung von Frauen am Arbeitsleben behindern,

— geschlechtsspezifische Aufteilung des Arbeitsmarktes und Veränderungen in der Struktur von Industrie und Arbeit,

— sich verändernde Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Veränderungen in der häuslichen Aufgabenverteilung zwischen Männern und Frauen, deren Einfluß auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen,

— Probleme und Möglichkeiten neuer Technologien.

Die Konferenzteilnehmer forderten, soweit notwendig, eine Stärkung der nationalen Stellen zur Durchsetzung der Chancengleichheit durch ihre Ausstattung mit angemessenen Befugnissen und Mitteln und eine Stärkung der entsprechenden Stellen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft. Darüber hinaus forderte die Mehrzahl der Konferenzteilnehmer eine konzertierte Aktion mit entsprechenden Strukturvorschlägen, die in absehbarer Zeit zu einer europäischen Kommission für die Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen führen soll und die Kommission auf Gemeinschaftsebene in der Aufgabe unterstützen soll, es den einzelnen nationalen Ausschüssen und Kommissionen zu ermöglichen, eigene Beiträge zur Formulierung und Ausführung der Initiativen der Gemeinschaft zu leisten.

XV. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

61. Durch das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 ist die genannte Richtlinie in das innerstaatliche Recht umgesetzt worden. Hiermit ist für die grenzüberschreitende Tätigkeit der Anwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ein eindeutiger rechtlicher Rahmen geschaffen worden. Im einzelnen enthält das Gesetz Vorschriften, die das Auftreten des Anwalts aus den EG-Staaten, insbesondere vor Gerichten und Behörden, die Rechte und Pflichten dieser Anwälte sowie die berufliche Aufsicht und die Sanktionen bei Verletzung beruflicher Pflichten regeln.

Post- und Fernmeldewesen

62. In dem Bestreben, einen homogenen europäischen Markt für Telematik-Ausrüstungen und -dienste zu schaffen, hat die Kommission im Berichtszeitraum Empfehlungen erarbeitet, auf Grund derer im Laufe der achtziger Jahre zunehmend Möglichkeiten zu einem grenzüberschreitenden Einkauf eröffnet werden sollen.

Diese Empfehlungen, die dem Rat demnächst zugeleitet werden sollen, sehen als eine erste Versuchsphase für eine weitergehende Integration im wesentlichen vor, daß die Verwaltungen in den Jahren 1981 bis 1983 unter Anwendung ihrer eigenen Verfahren für rd. 10 v.H. ihres Bedarfs Angebote unter Beteiligung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einholen.

Die Bundesregierung sieht in dieser Empfehlung eine gute Möglichkeit, die Öffnung der Fernmeldemärkte voranzutreiben. Die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basierende Empfehlung wahrt im übrigen die berechtigten Interessen deutscher Hersteller von entsprechenden Produkten.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

63. Der Rat hat am 22. Juli 1980 eine Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit beschlossen. Darin werden für alle Mitgliedstaaten der EG einheitliche Anfangsdaten der beiden kommenden Sommerzeitperioden 1981 und 1982 festgelegt, und zwar jeweils der letzte Sonntag im März — also der 29. März 1981 und der 28. März 1982 — 1 Uhr morgens Universalzeit (= 2.00 Uhr MEZ). Die Bundesregierung hat mit der „Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982" vom 11. August 1980 die EG-Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt.

Die Endtermine der beiden kommenden Sommerzeitperioden konnten noch nicht ganz vereinheitlicht werden. Während in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten der EG die Sommerzeitperioden wie in diesem Jahr wiederum jeweils am letzten Sonntag im September — am 27. September 1981 und am 26. September 1982 — enden werden, haben Großbritannien und Irland an der in diesen Ländern bereits traditionellen Dauer der Sommerzeitperioden bis Ende Oktober festgehalten. Die Endtermine in diesen beiden Ländern sind der 25. Oktober 1981 und der 24. Oktober 1982.

Gemeinsamer Kohlemarkt

64. Auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft herrschte im bisherigen Verlauf des Jahres 1980 weiterhin eine gute, wenn auch gegenüber dem Vorjahr

leicht rückläufige Nachfrage. Erste, seit Mitte des Jahres aufgetretene Abschwächungstendenzen in der Beschäftigungslage der Stahlindustrie könnten sich auf die weitere Nachfrageentwicklung negativ auswirken.

Zur Deckung der bisherigen Nachfrage trugen eine Steigerung der Förderung, ein weiterer, wenn auch wesentlich verlangsamter und ab Ende Juli zum Stillstand gekommener Abbau der Haldenbestände und ein erneutes Anwachsen der Einfuhren aus Drittländern bei. Der innergemeinschaftliche Austausch war gegenüber dem Vorjahr rückläufig.

Gemeinsamer Stahlmarkt

65. Die im Jahr 1979 relativ günstige Entwicklung auf dem EG-Stahlmarkt hat sich zu Beginn des 1. Halbjahres 1980 zwar noch fortgesetzt; mit Beginn des 2. Quartals wurden aber erste Abschwächungstendenzen erkennbar. Diese haben sich seitdem verstärkt und führen auch zu einem spürbaren Preisverfall auf dem Stahlmarkt. Als wesentliche Ursachen für diese Entwicklung können die Einleitung eines Antidumpingverfahrens in den USA gegen Stahleinfuhren aus der EG und die sich abzeichnende Abschwächung der Konjunktur bei den Hauptstahlverbrauchern (z. B. Automobilindustrie und Bauindustrie) genannt werden.

66. Die EG-Rohstahlerzeugung war im 1. Halbjahr 1980 um 2 v.H. geringer als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Dieser Rückgang geht im wesentlichen zu Lasten der britischen Stahlindustrie, deren Produktion im 1. Halbjahr wegen eines mehrmonatigen Streiks um über die Hälfte hinter dem entsprechenden Vorjahresergebnis zurückblieb. Bedeutsam ist die Produktionssteigerung in Frankreich, Italien und Dänemark. Im einzelnen sind folgende Veränderungen festzustellen:

	1. Halbjahr 1980/1. Halbjahr 1979
Belgien	+ 2,8
Dänemark	+ 12,5
Bundesrepublik Deutschland	+ 2,2
Frankreich	+ 16,7
Irland	− 36,1
Italien	+ 14,4
Luxemburg	+ 2,7
Niederlande	− 0,7
Großbritannien	− 52,9

Die Auslastungsrate — gemessen an der höchstmöglichen Rohstahlerzeugung — betrug im 1. Halbjahr 1980 66,9 v.H. gegenüber durchschnittlich 69 v.H. in 1979.

67. Die Auftragseingänge für Walzstahlfertigerzeugnisse sind in den Monaten Januar bis Mai 1980 in der EG im Vorjahresvergleich insgesamt um 6,7 v.H. zurückgegangen. Dabei war der Rückgang aus Drittländern mit 13,0 v.H. stärker als aus den Ländern der EG mit 4,9 v.H. Hierin kommen die eingangs erwähnten Faktoren für die beginnende und sich im 2. Halbjahr 1980 wahrscheinlich fortsetzende Abschwächung zum Ausdruck.

68. Die vom Rat am 18. Dezember 1979 für 1980 beschlossenen Antikrisenmaßnahmen sind durch die Aussetzung des letzten noch bestehenden Mindestpreises für Warmbreitband ab Anfang August weiter abgebaut worden.

69. Die jüngste Entwicklung auf dem Schrottmarkt zeigt eine leichte Abschwächung entsprechend dem Rückgang der Stahlproduktion. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine neue Schrottexportregelung konnte bisher eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten nicht erreicht werden.

XVI. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

70. Der Rat hat mit verschiedenen Richtlinien zur Rechtsangleichung seine Arbeiten zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse fortgesetzt. Verabschiedet wurden Richtlinien über Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt, ferner über Rückspiegel von Motorrädern und über Türen und Fenster von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern. Diese letztgenannten Richtlinien dienen dazu, EG-Zulassungen für die jeweils betroffenen Teile zu schaffen und bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen das System der EG-Zulassung weiter zu vervollständigen.

Eine abschließende Regelung dieses Systems wie auch die Beschlußfassung über eine Reihe anderer Richtlinien war allerdings wegen der nach wie vor nicht gelösten Drittlandsfrage bisher nicht möglich. In dieser Frage geht es darum, ob im Rahmen der Rechtsangleichung zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse EG-Zulassungssysteme automatisch auch für Waren mit Ursprung in Drittländern gelten sollen, wofür die Bundesregierung im Interesse eines freien Handels eintritt, oder ob diese Waren ein besonderes Prüfungsverfahren zu durchlaufen haben. Dieses Problem wird z. Z. auf Arbeitsebene im Rat erörtert, um die notwendigen politischen Entscheidungen vorzubereiten.

Öffentliche Aufträge

71. Der Rat hat am 22. Juli 1980 eine Richtlinie angenommen, die die Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge für bestimmte öffentliche Auftraggeber dem GATT-Kodex „Regierungskäufe" anpaßt. Diese Richtlinie hat zum Ziel, innergemeinschaftlich das gleiche Maß an Vergünstigungen einzuführen, welches die Mitgliedstaaten im Rahmen der GATT-Vereinbarung Drittstaaten gewähren.

Zollrecht

72. Am 1. Juli 1980 ist die neue Zollwertverordnung in Kraft getreten. Sie ist das Ergebnis des im Zuge der GATT-Handelsverhandlungen ausgehandelten

und durch die Gemeinschaft angenommenen Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. Anders als das bisherige Zollwertrecht, das die Brüsseler Begriffsbestimmung zur Grundlage hatte und einen theoretisch erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis als Zollwert (Normalpreis) vorsah, basiert der Zollwertbegriff des GATT-Zollwert-Kodex und damit die Zollwertverordnung auf einem positiven Wertbegriff. Zollwert ist danach grundsätzlich der Preis, zu dem die zu bewertende Ware tatsächlich verkauft worden ist.

Bankaufsichtsrecht

73. Die Koordinierung des Bankaufsichtsrechts in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft macht weitere Fortschritte. Die Kommission hat im Frühjahr dieses Jahres die Arbeiten am Entwurf einer Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis aufgenommen. Diese Richtlinie dient nicht nur der weiteren Vereinheitlichung des Bankaufsichtsrechts in der Gemeinschaft, sondern wird auch dazu beitragen, die Aufsicht über die ausländischen Tochterinstitute der jeweiligen einheimischen Bankkonzerne zu verbessern. Die Bundesregierung unterstützt daher aktiv die Arbeiten an dem genannten Richtlinienentwurf.

Börsenrecht

74. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 1980 den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, zugeleitet. Die Änderungen erfolgten auf Grund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Der Rat hat im Juni 1980 die Beratung des Richtlinienvorschlags aufgenommen.

Lebensmittelrecht

75. Nach zehnjähriger Beratung ist am 15. Juli 1980 die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und dem Handel mit natürlichen Mineralwässern verabschiedet worden. Ursache für die langwierigen Beratungen waren die unterschiedlichen Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition dieser Erzeugnisse, ihrer bakteriologischen Beschaffenheit und der zulässigen Werbeaussagen. Mit der Richtline wird dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden erheblichen Aufschwung im innergemeinschaftlichen Handel mit natürlichen Mineralwässern Rechnung getragen.

Veterinärrecht

76. Im Berichtszeitraum wurden vor allem die Bemühungen um eine Regelung zur beschleunigten Beseitigung der Schweinepest in der Gemeinschaft fortgesetzt. Die Kommission hat hierfür u. a. eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorgesehen. Die Bemühungen sollen dazu beitragen, daß die den Mitgliedstaaten Irland, Großbritannien und Dänemark bisher wegen der noch unterschiedlichen Seuchensituation gewährten Ausnahmen von bestimmten EG-Veterinärbestimmungen abgebaut und damit Handelshemmnisse beseitigt werden können.

Tierschutz

77. Zum Schutz der Legehennen in Käfigbatterien verabschiedete der Rat eine Entschließung, wonach zur Erreichung dieses Ziels geeignete Regelungen vor dem 1. November 1981 erlassen werden sollen. Die Kommission wurde ersucht, alsbald einen Bericht über diese Problematik vorzulegen und vor dem 1. Juli 1981 unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen geeignete Vorschläge zu machen. Außerdem sollen die Untersuchungen über das Wohlbefinden von Legehennen in den verschiedenen Haltungssystemen fortgesetzt werden.

Pflanzenschutz

78. Die Rechtsangleichung wurde auf einem weiteren Teilgebiet des Pflanzenschutzrechts abgeschlossen.

Zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG über „Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten" wurden die Grundlagen geschaffen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Als Termin für die Anpassung der nationalen Regelungen war der 1. Mai 1980 vorgesehen. Der Bundesrepublik Deutschland wurde eine Terminverlängerung bis 1. Januar 1981 zugestanden.

Futtermittelrecht

79. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden weitere Fortschritte erzielt.

In die Anhänge der bereits erlassenen Richtlinien über den Verkehr mit Einzel- und Mischfuttermitteln wurden einheitliche Toleranzen für die amtlichen Untersuchungen dieser Futtermittel vorgeschrieben sowie festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Mischfuttermittel in unverschlossenen Verpackungen und Behältnissen (lose) in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Im Bereich der Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden neue Stoffe zugelassen sowie die Anwendungsbereiche bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

Zur Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln wurde mit einer neuen Richtlinie die Regelung eingefügt, daß die Mitgliedstaaten für Futtermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort

verfüttert werden, Abweichungen von den festgelegten Höchstgehalten einräumen können. Sie müssen jedoch sicherstellen, daß die menschliche oder tierische Gesundheit keinen Schaden erleiden kann.

Saatgutrecht

80. Die Gleichstellung von Saatgutanerkennungs- und Feldbesichtigungsverfahren in Drittländern wurde um drei Jahre verlängert. Im Rahmen dieser Arbeiten konnte eine bessere Verknüpfung mit der Saatgutmarktordnung erreicht werden (insbesondere Informationsaustausch). Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin um ein ausgewogenes Verhältnis von Eigenerzeugung, Import und Export im Saatgutbereich bemühen, um das witterungsbedingte Risiko der Saatgutversorgung möglichst gering zu halten.

B. Außenbeziehungen

XVII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

81. Die Beratungen über die Ausgestaltung der Allgemeinen Zollpräferenzen der EG für die Zeit nach 1980 führten zur Erstellung eines Zwischenberichts, der unter Verwertung der Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum des Allgemeinen Zollpräferenzsystems 1971 bis 1980 Leitlinien über Form und Inhalt der Allgemeinen Zollpräferenzen für die kommenden Jahre enthält. Folgende Grundtendenzen sollen danach das Schema der achtziger Jahre prägen:

— Die EG wird die Allgemeinen Zollpräferenzen als ein Instrument ihrer Handels- und Entwicklungspolitik unter Aufrechterhaltung seines rechtlich autonomen Charakters auch weiterhin gewähren.

— Die Verteilung der Präferenzvorteile ist unter Berücksichtigung der weitreichenden Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage in der Form anzupassen und zu differenzieren, daß den teilindustrialisierten Entwicklungsländern unter Beachtung objektiver Kriterien eine produktweise Begrenzung ihrer Präferenzvorteile zugemutet wird, um Möglichkeiten zu schaffen, die Entwicklungsländer mit geringem Einkommen stärker zu begünstigen als bisher.

— Das System ist unter Beibehaltung seiner bisherigen Grundmerkmale (insbesondere Zollfreiheit im gewerblichen Bereich im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen) zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.

— Der Kreis der begünstigten Entwicklungsländer soll erhalten bleiben.

Die Bundesregierung bejaht diese Grundausrichtung. Sie legt Wert darauf, daß bei der Fortentwicklung des Systems möglichen Beschränkungen für die teilindustrialisierten Länder substantielle Verbesserungen für die bedürftigeren Länder gegenüberstehen.

Sie ist weiter der Auffassung, daß von der angestrebten Verbesserung der Allgemeinen Zollpräferenzen der Agrarbereich nicht ausgenommen werden kann. Dies um so mehr, als eines ihrer entwicklungspolitischen Ziele, die ärmsten Entwicklungsländer zusätzlich zu präferenzieren, vielfach nur auf diesem Gebiet erreicht werden kann und nachdem für diese Länder im Industriebereich die Möglichkeiten einer weitergehenden Präferenzierung schon jetzt so gut wie ausgeschöpft sind.

Die inzwischen vorliegenden (zunächst noch inoffiziellen) Vorschläge der Kommission berücksichtigen im industriellen Sektor weitgehend die deutschen Vorstellungen, so daß die Bundesregierung der Kommission in den gegenwärtig beginnenden entscheidenden Beratungen ihre Unterstützung gewähren wird. Im Agrarsektor sind gegenüber früheren Vorstellungen der Kommission bestimmte Verbesserungen des Präferenzangebots festzustellen, doch wird es Aufgabe der Bundesregierung sein, in den genannten Beratungen auf eine noch weitergehende Verwirklichung ihrer Forderungen in diesem Bereich hinzuwirken.

Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen

82. Zur Abwehr schädigender Importe, die entweder zu Dumpingpreisen oder subventioniert in die EG geliefert wurden, hat die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. So wurde ein vorläufiger Ausgleichszoll gegen bestimmte Stahlrohrimporte festgesetzt, außerdem wurden bei Weckerimporten ein vorläufiger, bei Acrylspinnfäden ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Verfahren gegen Einfuhren aus elf Ländern konnten ohne Verhängung von Schutzzöllen abgeschlossen werden; überwiegend erklärten sich die Exporteure zu einer Anhebung ihrer Lieferpreise in die EG bereit, in den übrigen Fällen konnte ein Dumping oder eine unzulässige Subventionierung nicht nachgewiesen werden.

Handelspolitik

83. Auf der Tagung des Europäischen Rates am 12. und 13. Juni 1980 in Venedig ist die Entschlossenheit zu einem aktiven Beitrag zur Verstärkung der freien multilateralen Welthandelsordnung bekundet worden, wie dies von den Mitgliedstaaten schon auf der

Ministertagung der OECD am 3./4. Juni 1980 erklärt worden ist. Insbesondere wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß alle industrialisierten Länder sich verpflichten, die noch offenen Handelsprobleme in Angriff zu nehmen und zu regeln, wobei Lösungen im Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen anzustreben sind.

Anläßlich des Treffens der Staats- und Regierungschefs der sieben bedeutendsten westlichen Industrienationen auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Venedig am 22. und 23. Juni 1980 ist der Wille, das offene Welthandelssystem weiter zu stärken, erneut bekräftigt worden. Alle Teilnehmer verpflichteten sich, jedem Drängen nach protektionistischen Maßnahmen zu widerstehen, die nur ihren Zweck verfehlen und die Inflation verschlimmern können.

84. Die fortdauernden internationalen Zahlungsbilanz-, Struktur- und Beschäftigungsprobleme sowie der scharfe Wettbewerb um die internationalen Märkte könnten den überall vorhandenen protektionistischen Strömungen jedoch erneuten Auftrieb geben. Die Bundesregierung setzt sich angesichts dieser Gefahren erneut mit Nachdruck für die Beibehaltung einer weltoffenen Handelspolitik der Gemeinschaft und ihrer Handelspartner ein, die auch nur punktuelle Eingriffe in den internationalen Warenverkehr vermeidet. Eine fortlaufende Kette solcher punktueller Maßnahmen könnte rasch zu einer ernsthaften Beeinträchtigung des Welthandels führen.

Zur Sicherung des liberalen Welthandelssystems hat auf multilateraler Ebene die von der Gemeinschaft mitgetragene weitere Umsetzung der am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Ergebnisse der multilateralen GATT-Handelsverhandlungen beigetragen. Alle GATT-Ausschüsse, die zur Durchführung und Kontrolle der neuen Kodices vorgesehen sind, haben inzwischen ihre Tätigkeit in Genf aufgenommen. Die Gespräche im GATT über die in der Tokio-Runde offengebliebene Frage von Vereinbarungen über die Handhabung der Schutzklausel sind dagegen bisher noch ohne Ergebnis geblieben. Die Bundesregierung setzt sich auch in diesem Bereich für Kompromißlösungen ein, die eine protektionistische Handhabung der Schutzklausel verhindern sollen.

Die stärkere Berücksichtigung der Nord-Süd-Problematik im GATT kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß im Gefolge der UNCTAD-Resolution 131 V über Protektionismus und Strukturanpassung im Juni d. J. ein neuer Unterausschuß des GATT seine Tätigkeit aufgenommen hat, der protektionistische Maßnahmen von Industrieländern gegenüber Entwicklungsländern prüfen soll.

Das zunehmende Interesse der Entwicklungsländer an der Arbeit des GATT und an den Ergebnissen der Tokio-Runde kommt in der steigenden Anzahl dieser Länder zum Ausdruck, die den Ergebnissen der GATT-Handelsverhandlungen zumindest in Teilbereichen beigetreten sind. Insgesamt haben jetzt 48 Länder, davon etwa 20 Entwicklungsländer, das Zollprotokoll und/oder einige der insgesamt neun Abkommen im nicht-tarifären Bereich unterzeichnet.

Politisch hat sich die Gemeinschaft in der erstmals ohne zeitliche Begrenzung verabschiedeten Handelserklärung der Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten vom 4. Juni 1980 auf einen Katalog von Maßnahmen festgelegt, mit denen das liberale multilaterale Welthandelssystem gestärkt und protektionistische Tendenzen abgewehrt werden sollen.

85. Im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen durch die Gemeinschaft wurde am 22. Juli 1980 die Richtlinie des Rates zur Anpassung und Ergänzung der bestehenden Lieferkoordinierungs-Richtlinie verabschiedet.

Kein Einvernehmen konnte zwischen den Mitgliedstaaten bisher über eine von der Kommission in Zusammenhang mit dem GATT-Normenkodex vorgeschlagene Richtlinie über ein Sonderverfahren für die Erteilung von Gemeinschaftsbescheinigungen für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern erzielt werden.

Das Genfer Protokoll von 1979 zum GATT, ein Teil des Gesamtergebnisses der Tokio-Runde, enthält auch Zollzugeständnisse hinsichtlich der EGKS-Waren. Dabei handelt es sich um Konzessionen der Mitgliedstaaten der EGKS, die für diesen Bereich noch die Zolltarifautonomie haben. Insoweit sind hier Gegenstände der Bundesgesetzgebung betroffen.

Ein von der Bundesregierung zur Verwirklichung der Zollzugeständnisse der EGKS-Waren eingebrachter Gesetzentwurf wurde von Bundestag und Bundesrat einstimmig beschlossen. Das Gesetz wurde am 29. Juli 1980 verkündet. Damit ist sichergestellt, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland die Zölle für EGKS-Erzeugnisse gemäß den Vereinbarungen im GATT von 1980 bis 1987 stufenweise gesenkt werden.

Die Umsetzung des neuen GATT-Kodex zum Zollwert in Gemeinschaftsrecht wurde parallel zu der vorgezogenen entsprechenden Gesetzgebung in den USA rechtzeitig zum 1. Juli 1980 erreicht. Damit ist die einheitliche Anwendung der GATT-Vereinbarung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

Im Rahmen des GATT-Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft am 25. Juni 1980 in der ersten Tagung des betreffenden GATT-Ausschusses gemeinsam eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Einbeziehung neuer Tariflinien vorgeschlagen. Es besteht Einvernehmen, daß die Gemeinschaft an einer substantiellen Ausweitung des Abkommensbereichs auf weitere Vorerzeugnisse festhält.

86. Im Textil- und Bekleidungssektor konzentrierten sich die Arbeiten in der Gemeinschaft auf die Anwendung der abgeschlossenen Exportselbstbeschränkungsabkommen und die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die wirtschaftliche passive Lohnveredelung in Präferenzländern des Mittelmeerraumes.

Die durch den Beitritt Griechenlands erforderlichen Anpassungsarbeiten der Selbstbeschränkungsabkommen wurden aufgenommen. Mit Spanien strebt die EG eine Anschlußregelung für das Ende 1980 auslaufende Verwaltungsabkommen an. Mit den AKP-Staaten wurde der Dialog zur Erläuterung der gemeinschaftlichen Textilhandelspolitik fortgeführt. Die Bundesregierung hat dabei insbesondere die Notwendigkeit der Einhaltung des Vertrages von Lomé unterstrichen. Mit Bangladesh schloß die EG ein Abkommen über Juteprodukte ab, dessen Laufzeit definitiv auf Ende 1983 terminiert ist. Im Textil-Ausschuß im Rahmen des Welttextilabkommens (WTA) hat die Gemeinschaft aktiv an der Erarbeitung eines Berichts über Strukturanpassungen und über Abweichungen von Anhang B des Welttextilabkommens mitgewirkt. Die Kommission hat dem Rat die Mitteilung „zwei Jahre Allfaserabkommen — Vergleich der Ergebnisse mit den 1977 von der Gemeinschaft festgelegten Ziele der Textilpolitik" vorgelegt, in der sie zu dem Ergebnis kommt, daß die Ziele insgesamt erreicht wurden und daß in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Lage, nach dem Auslaufen des jetzigen Allfaserabkommens Ende 1981 eine Rückkehr zu einem Handelssystem nach den allgemeinen Regeln des GATT nicht möglich sein wird.

Insgesamt gesehen hat das WTA nach Auffassung der Bundesregierung unter erschwerten weltwirtschaftlichen Bedingungen funktioniert. Über die Zukunft des WTA wird noch zu entscheiden sein.

87. Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 1979 zu Artikel 115 EWG-V, mit der sie das Ergreifen von Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren von Drittlandswaren aus dem Freiverkehr anderer Mitgliedstaaten erschwert hat, auch Überwachungsmaßnahmen im Vorfeld von Artikel 115 EWG-V von ihrer Genehmigung abhängig gemacht. Durch weitgehende Ablehnung der Anträge der Mitgliedstaaten hat die Kommission den Grad der Überwachung reduziert. Insbesondere wurde die bei Waren mit Einfuhrbeschränkungen zuvor lückenlose Kontrolle innergemeinschaftlicher Warenströme auf dem Textil- und Bekleidungssektor beträchtlich herabgesetzt.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die den innergemeinschaftlichen Warenverkehr beeinträchtigende Überwachung von Freiverkehrseinfuhren langfristig weiter vermindert wird. Sie selbst hat lediglich in acht Fällen die Ermächtigung zur Überwachung beantragt und erhalten. In allen übrigen Fällen ist die Genehmigungspflicht für die Einfuhren von Waren aus dem Freiverkehr, deren Direkteinfuhr beschränkt ist, aufgehoben worden.

XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft

88. Das Vertragswerk über den Beitritt Griechenlands zur EG wurde inzwischen von allen Vertragsstaaten ratifiziert. Die EG-Mitgliedschaft Griechenlands ab 1. Januar 1981 ist somit sichergestellt.

Die Verhandlungen über die anläßlich des Beitritts Griechenlands notwendigen Zusatzprotokolle zu den von der Gemeinschaft mit Drittstaaten bestehenden Abkommen wurden fortgesetzt. Mit den EFTA-Staaten — außer Österreich — konnten sie abgeschlossen werden.

Die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern bestehenden Abkommen im Textilbereich sind im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands anzupassen. Die hierzu erforderlichen Gespräche wurden eingeleitet.

89. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien sind die Arbeiten an der Erstellung eines Gesamtüberblicks über die wichtigsten Beitrittsprobleme in fast allen Bereichen abgeschlossen worden. Über das schwierige Verhandlungskapitel „Landwirtschaft/Fischerei" konnten die Beratungen jedoch noch nicht aufgenommen werden, da EG-intern die gemeinschaftliche Verhandlungsposition noch nicht festliegt. Im Rahmen des Rats werden gegenwärtig die Auswirkungen des spanischen Beitritts für die gemeinsame Agrarpolitik und die evtl. daraus zu ziehenden Konsequenzen untersucht. Parallel zu diesen EG-internen Beratungen sollen die konkreten Sachgespräche in allen übrigen Verhandlungsbereichen mit den Beitrittskandidaten jedoch weitergeführt werden, um den Fortgang der Verhandlungen zu gewährleisten.

XIX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

90. Die Beziehungen zu den EFTA-Staaten verliefen auch im Berichtszeitraum befriedigend.

Der Rat nahm am 22. Juli den dritten Bericht über die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten zur Kenntnis und beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter mit der Fortsetzung der Arbeiten.

Mit den meisten EFTA-Staaten wurden inzwischen die Protokolle zur Anpassung der Freihandelsabkommen an den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft abgeschlossen. Danach wenden die EFTA-Staaten das Freihandelsabkommen unmittelbar auf Griechenland an, während Griechenland Übergangsregeln zugebilligt werden. Noch offen sind die Protokolle mit Portugal, das mit Rücksicht auf seine Wirtschaftslage besondere Zusicherungen wünscht, und mit Österreich, das auch gegenseitige Agrarzugeständnisse fordert und nach wie vor für die Übergangszeit von Griechenland die Gleichstellung mit der Gemeinschaft verlangt. Diese ist beim Zollabbau nicht völlig gegeben, da Griechenland die nach dem Beitritt noch bestehenden Zölle zwar im Verhältnis zu EG und EFTA im gleichen Rhythmus abbaut, die Ausgangszölle im Verhältnis zur EG aber aufgrund des Assoziationsabkommens EG—Griechenland niedriger liegen als im Verhältnis zur EFTA.

91. Seit etwa einem Jahr wird in der Gemeinschaft die Frage einer wirtschaftlichen Hilfe für Portugal erörtert, die bis zum Beitritt gewährt werden und Portugal bei seinen bemühungen um die Anpassung seiner Wirtschaft unterstützen soll. Der Vorschlag

der Kommission über Zuschüsse der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen, der seit Herbst vorigen Jahres vorliegt, konnte nicht ausdiskutiert werden, da einige Mitgliedstaaten nur im Zusammenhang mit der insgesamt zu gewährenden sog. Vorbeitrittshilfe dazu Stellung nehmen wollten. Portugal hat inzwischen weitere Anträge auf nicht rückzahlbare Zuschüsse der Gemeinschaft für regionalpolitische Vorhaben, insbesondere für Verkehrs- und andere Infrastrukturprojekte, die Landwirtschaft und die Berufsausbildung vorgelegt. Ferner wünscht Portugal zinsbegünstigte Kredite der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die Kommission hat im Juni 1980 zu dem Gesamtkomplex der Vorbeitrittshilfe Stellung genommen und sich für einen Gesamtbetrag in Höhe von 350 Millionen ERE (885,5 Millionen DM), davon 115 Millionen zinsbegünstigte Kredite aus Eigenmitteln der EIB und 235 Millionen aus dem Haushalt der Gemeinschaft ausgesprochen. Der Rat hat im Juli einen Grundsatzbeschluß über eine Vorbeitrittshilfe gefaßt, die sowohl Investitionskredite der EIB als auch Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft umfassen und noch vor Ablauf des Jahres wirksam werden soll. Über die Gesamthöhe und ihre Aufteilung auf EIB-Kredite und Zuschüsse aus dem EG-Haushalt wurde noch nicht entschieden.

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck um einen baldigen und positiven Beschluß bemüht. Sie ist sich der Bedeutung dieser Hilfe bewußt, da Portugal wirtschaftlich das schwächste unter den drei Beitrittsländern ist und auch schon im Vorfeld des Beitritts wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen bedarf.

XX. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

92. Dem Assoziationsrat EG/Türkei gelang auf seiner 26. Tagung am 30. Juni/1. Juli 1980 die Einigung über ein Bündel von Maßnahmen zur Wiederbelebung der Assoziation:

Es wurde beschlossen, auch für die Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft die Zölle zu beseitigen, soweit in diesem Sektor ein Zollschutz besteht. Vorbehaltlich einiger Sonderregelungen wird die EG die Zölle auf türkische Agrarprodukte bis zum 1. Januar 1987 stufenweise abbauen.

Im Sozialbereich wurden Verbesserungen zugunsten der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschäftigten türkischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in bezug auf Beschäftigung und soziale Sicherheit vereinbart.

Der Assoziationsrat einigte sich ferner auf Grundsätze für die Durchführung einer Sonderhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 75 Millionen ERE (189,75 Millionen DM) zugunsten der Türkei. Darüber hinaus verständigte man sich über den finanziellen Rahmen für das 4. Finanzprotokoll, welches das am 31. Oktober 1981 auslaufende 3. Finanzprotokoll ablösen wird. Das Gesamtvolumen des neuen Protokolls (Laufzeit fünf Jahre) wurde auf 600 Millionen ERE (1,52 Mrd. DM) festgelegt, darunter 225 Millionen ERE (569,3 Millionen DM) Darlehen der Europäischen Investitionsbank zu kommerziellen Konditionen und 375 Millionen ERE (948,75 Millionen DM) öffentliche Finanzierungsmittel aus dem EG-Haushalt; diese sind überwiegend als Darlehen zu Sonderbedingungen (soft loans) vorgesehen, ein Betrag von 50 Millionen ERE (126,5 Millionen DM) als verlorene Zuschüsse zur Finanzierung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit.

93. Die Regierung Griechenlands hat im April 1980 die im November 1979 unter Berufung auf die allgemeine Schutzklausel des Assoziationsabkommens ergriffenen Importrestriktionen aufgehoben, die sog. Selbstbeschränkungsmaßnahmen aber noch beibehalten, deren Kontrolle den griechischen Industrie- und Handelskammern obliegt. Die Gemeinschaft ist bemüht, bei der griechischen Regierung im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt die baldige Aufhebung der Selbstbeschränkungsmaßnahmen zu erwirken.

94. Am 21. April 1980 tagte der Kooperationsrat EG/Ägypten (Ministerebene) und am 6. Juni 1980 der Kooperationsrat EG/Libanon (Botschafterebene). Beide Kooperationsräte befaßten sich vor allem mit der Durchführung der Handelsbestimmungen der jeweiligen Abkommen und erörterten mögliche Verbesserungen der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Ein weiterer Themenschwerpunkt waren die möglichen Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft auf ihre Beziehungen zu den Drittländern im Mittelmeerraum.

XXI. Abkommen von Lomé

95. Nach dem Stand der Ratifizierungsverfahren in den Vertragsstaaten ist damit zu rechnen, daß das 2. Lomé-Abkommen Anfang 1981 in Kraft tritt. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Ratifikationsurkunde in Kürze in Brüssel hinterlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die beschlossenen Übergangsmaßnahmen. Die Kontinuität der Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits ist damit gewährleistet.

96. Am 8. und 9. Mai 1980 fand in Nairobi die 5. Tagung des AKP-EWG-Ministerrats statt. Eines der wichtigsten politischen Ergebnisse war die Zustimmung des Ministerrats zum Antrag der Republik Zimbabwe auf Beitritt zum 2. Lomé-Abkommen. Die Beitrittsgespräche wurden inzwischen aufgenommen. Ein schwieriger Verhandlungspunkt ist die Forderung Zimbabwes nach einer eigenen Garantiequote für die Ausfuhr von Zucker in die EG im Rahmen des AKP-Zuckerprotokolls.

97. Die Programmierung des 5. Europäischen Entwicklungsfonds in Vorbereitung des 2. Lomé-Abkommens macht gute Fortschritte. Die Kommission hat bereits mit 44 AKP-Staaten die künftigen Länderquoten und die prioritären Verwendungsbereiche ausgehandelt. An der Spitze stehen wie bisher die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur

und der Ausbau der Verkehrswege auch im Rahmen von überregionalen Projekten. Einen in den letzten Jahren deutlich zunehmenden Stellenwert erhält daneben die Industrialisierung. Auf diesem Sektor sind neben dem Europäischen Entwicklungsfonds auch die Europäische Investitionsbank und das Zentrum für industrielle Entwicklung mit Finanzierungen bzw. mit Beratungsdiensten tätig. Außerdem wird mit dem Abkommen ein Technisches Zentrum für die Zusammenarbeit eingerichtet, um die Entwicklung dieses Sektors zu fördern. Für einige mineralische Rohstoffe wird ein an das Stabex-System angelehntes System geschaffen.

98. Das Maß der Mittelbindungen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds (1. Lomé-Abkommen) betrug nach dem Stand vom 8. August 1980 insgesamt 2,58 Mrd. ERE (6,53 Mrd. DM) einschließlich STABEX. Der gebundene Betrag verteilt sich auf 843 Finanzierungsbeschlüsse und entspricht etwa 83 v. H. des Fonds.

XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

99. Die Europäische Gemeinschaft und die USA haben sich in ihrem halbjährlichen Dialog auf hoher Ebene wie auch in sonstigen intensiven fachlichen Kontakten weiterhin um die Lösung handelspolitischer Probleme bemüht. Dabei standen der Bereich Stahl, in dem ein amerikanisches Verfahren zur Prüfung von Dumpingvorwürfen gegen die europäische Stahlindustrie läuft, und die internationale handelspolitische Situation im Kraftfahrzeugbereich im Vordergrund. Einen dritten Problembereich stellen die Polyesterexporte amerikanischer Firmen nach Europa dar. Hier bestätigte der Rat nach wiederholter Diskussion die von der Kommission zugunsten von Großbritannien beschlossenen Schutzmaßnahmen gegen Kunstfasereinfuhren aus den USA. Gegenstand weiterer Verhandlungen sind ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile, die amerikanische Firmen in diesem Bereich durch den Bezug verbilligter Rohstoffe genießen, deren Export untersagt bzw. eingeschränkt ist.

Die Bundesregierung hat sich nach Kräften dafür eingesetzt, daß marktwirtschaftliche Lösungen gefunden werden, mit denen protektionistischen Bestrebungen eine Absage erteilt wird.

Japan

100. Vom 19. bis 21. Mai 1980 sind in Brüssel turnusmäßige Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der Kommission und führenden Repräsentanten der japanischen Regierung geführt worden. Sie umfaßten wiederum die ganze Breite der wirtschaftlichen Beziehungen. Aufgrund der Verhandlungen der Kommission mit japanischen Regierungsstellen konnten in der Zwischenzeit weitere Fortschritte in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit erzielt werden. Dies gilt z. B. bei der gegenseitigen Anerkennung von Normen, aber auch bei Testverfahren einschließlich der grundsätzlichen Anerkennung von Stabilitätstests bei der Zulassung von pharmazeutischen Produkten in Japan und dem Abbau einiger anderer nichttarifärer Handelshemmnisse.

101. Das Ungleichgewicht im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan hat sich in den ersten sieben Monaten des Jahres 1980 tendenziell wieder verstärkt. Dies gilt auch für den Handel der Bundesrepublik Deutschland mit Japan. Hierbei haben sich insbesondere in den Bereichen der Unterhaltungselektronik und der Automobilindustrie Probleme ergeben.

In der Gemeinschaft wird z. Z. die Frage geprüft, wie sie auf diese „japanische Herausforderung" reagieren soll. Die Kommission hat es übernommen, dem Rat dafür Vorschläge zu unterbreiten, die von der Gemeinschaft zu einer gemeinsamen Politik gegenüber Japan umgesetzt werden können. Die Haltung der Bundesregierung dazu wird von dem Grundsatz bestimmt, die im Verhältnis zu Japan erstandenen Probleme nicht auf restriktivem, sondern auf expansivem Wege zu lösen. Dies bedeutet, daß wir — wegen der starken Exportabhängigkeit der deutschen Wirtschaft — an der Öffnung der Märkte und damit am Abbau bestehender de jure und de facto Handelsschranken auf allen Seiten stark interessiert sind. Die Einbeziehung des offenen deutschen Marktes z. B. in Selbstbeschränkungen der Gemeinschaft gegenüber Japan würde nicht in dieses Konzept passen. Dies wäre ein Rückschritt und kein Fortschritt.

Australien/Neuseeland

102. Im Verhältnis zu Australien und Neuseeland befindet sich die Gemeinschaft z. Z. in Verhandlungen über die Regelung von agrarpolitischen Fragen. Sie betreffen vor allem die Einfuhr von Rindfleisch, Schaffleisch und Butter aus diesen Ländern in die Gemeinschaft.

ASEAN

103. Nach Unterzeichnung des Kooperationsabkommens EG—ASEAN bereitet die Gemeinschaft nunmehr die erste Sitzung des Gemischten Kooperationsausschusses vor, die im November 1980 in Manila stattfinden soll. Die Bundesregierung ist sehr daran interessiert, daß die weitere handels-, wirtschafts- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den ASEAN-Staaten von dieser Sitzung nachhaltige Impulse erhalten wird.

Lateinamerika

104. Anfang Mai fand in Brüssel ein Außenministertreffen zwischen der EG und den fünf Staaten des Andenpakts statt, bei dem beide Seiten den Wil-

len zu engerer Zusammenarbeit bekundeten. Im Juni wurden Vertragsverhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, ein nichtpräferenzielles Rahmenabkommen über handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der EG und dem Andenpakt abzuschließen.

105. Mit den in Brüssel akkreditierten mittelamerikanischen Botschaftern fand im Juni eine Aussprache über weitere Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit der EG statt. In ihrem Gefolge wurden mehrere Maßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, den Entwicklungs- und Integrationsprozeß in diesem Raum zu fördern.

106. Im April wurden die Verhandlungen mit Brasilien über den Abschluß eines nichtpräferentiellen Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit erfolgreich beendet. Die Unterzeichnung ist am 18. September 1980 erfolgt. Mit Inkraftsetzen tritt dieses neue Abkommen an die Stelle des seit 1. August 1974 geltenden, mehr produktbezogenen Handelsabkommens zwischen der EG und Brasilien. Das neue Abkommen setzt einen weitgespannten Rahmen, innerhalb dessen die Volkswirtschaften beider Wirtschaftsräume vertrauensvoll zusammenarbeiten können.

Europäisch-Arabischer Dialog

107. Die Bemühungen um Wiederaufnahme des Europäisch-Arabischen Dialogs (EAD), für die sich auch der Europäische Gipfel in Venedig ausgesprochen hat, führten zu einer Reihe von Kontakten der europäischen mit der arabischen Seite. Für die praktische Arbeit im Wirtschaftsbereich stimmen beide Seiten überein, nicht alle Arbeitsgruppen im bisherigen Umfang fortzusetzen. Zuerst wird man sich auf die Aktivitäten konzentrieren, denen beide Seiten eine besondere Bedeutung beimessen und die bereits konkrete Zwischenergebnisse erbracht haben. Zur organisatorischen und weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des EAD ist ein hochrangiges europäisch-arabisches Treffen für den Herbst d. J. in Aussicht genommen.

Zusammenarbeit EG — arabische Golfstaaten

108. Im Zuge einer vertieften politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Golf-Region hat die Bundesregierung Mitte Januar 1980 in Brüssel den Abschluß von Wirtschaftskooperationsabkommen zwischen der EG und einzelnen arabischen Golfstaaten sowie dem Nordjemen vorgeschlagen. Die im wesentlichen an dem ASEAN-Abkommen orientierte Initiative sieht eine sich an den individuellen Bedürfnissen der Partnerstaaten ausrichtende Zusammenarbeit vor, insbesondere in den Bereichen Handelspolitik, industrielle Kooperation, Investitionsschutz und verbesserte Kapitalanlagemöglichkeiten der Golfländer in der EG. Auch der Energiedialog, Technologietransfer und die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sollten in dieses Abkommen eingebunden werden.

Erste Reaktionen aus den arabischen Partnerstaaten lassen eine unterschiedliche Einschätzung erkennen. Besonders den größeren Ländern der arabischen Halbinsel scheint die Zielsetzung dieser Zusammenarbeit noch nicht hinreichend deutlich geworden zu sein. Der Rat hat daher die Kommission und die Präsidentschaft mit Sondierungsgesprächen beauftragt. Die Bundesregierung hat diese Initiative auf allen Ebenen unterstützt.

Jugoslawien

109. Am 2. April 1980 ist zwischen der EG und Jugoslawien ein Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet worden. Damit sind zweijährige Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen worden.

Das Abkommen nimmt auf die besondere politische Lage Jugoslawiens Rücksicht. Es ergänzt die im Rahmen der globalen Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen und soll es Jugoslawien ermöglichen, durch erhöhte Exporte sein erhebliches Handelsbilanzdefizit gegenüber der Gemeinschaft abzubauen und seine Ausfuhren zu diversifizieren.

Das Abkommen hat präferentiellen Charakter und sieht u. a. die zollfreie Einfuhr eines Großteils jugoslawischer Industriewaren in die EG sowie spezifische Zugeständnisse im Agrarbereich vor. Ferner wurde eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien in den verschiedensten Bereichen (Wirtschaft, Verkehr, Finanzen, Sozial- und Umweltfragen) vereinbart.

Das Abkommen ist für den Handelsteil auf fünf Jahre, für die übrigen Bereiche auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Im Rahmen eines Finanzprotokolls gewährt die Europäische Investitionsbank (EIB) Jugoslawien ferner einen Kredit in Höhe von 200 Millionen ERE (506 Millionen DM) über fünf Jahre zur Finanzierung wichtiger Infrastrukturprojekte.

Vertragsparteien des Abkommens sind auf EG-Seite auch die einzelnen Mitgliedstaaten. Das Vertragswerk bedarf daher noch der Ratifikation. Um einen Teil der Verhandlungsergebnisse alsbald wirksam werden lassen zu können, sind die Kernbestimmungen des Abkommens durch eine Interimsregelung bereits zum 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt worden.

Staatshandelsländer

110. Die im Jahre 1978 begonnenen ersten konkreten Gespräche zwischen der EG und dem RGW über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen und ihren Mitgliedstaaten wurden mit Sitzungen einer Redaktionsgruppe von Experten beider Organisationen im März und im Juli 1980 fortgesetzt. Dabei sollte eine gemeinsame Plattform aller bisher erreichten Vertragsformulierungen erstellt werden. Substantielle Fortschritte konnten jedoch nicht erzielt werden. Die Gespräche sollen nun im Oktober dieses Jahres weitergeführt werden. Danach wird sich entscheiden, ob es zu ei-

nem erneuten Zusammentreffen zwischen Vizepräsident Haferkamp und RGW-Sekretär Faddejew kommt.

111. Die am 27. Februar 1979 aufgenommenen Verhandlungen zwischen der EG und Rumänien sind am 28. Juli 1980 mit der Unterzeichnung eines

— Abkommens über den Handel mit gewerblichen Waren sowie eines

— Abkommens über die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses

beendet worden.

Hauptbestandteile des neuen Handelsabkommens, das zunächst für fünf Jahre gilt, sind Regelungen für den verbesserten Zugang von rumänischen Industrieprodukten zum EG-Markt, Rahmenvorschriften für die Steigerung und Diversifizierung der EG-Exporte nach Rumänien sowie eine Schutzklausel.

Hauptaufgaben des Gemischten Ausschusses sind die Prüfung der Handelsentwicklung sowie die Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen, der Informationsaustausch über die strukturelle Ausrichtung der Volkswirtschaften sowie die Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Abkommen. Außerdem soll der Ausschuß zur Entwicklung direkter Kontakte zwischen Unternehmen aus Rumänien und aus der EG beitragen.

XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

112. Innerhalb des im Juli in Kraft getretenen Gemeinschaftshaushalts wurden die Ansätze für Entwicklungshilfe um etwa 30 v. H. gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Für die Hilfe an nichtassoziierte Entwicklungsländer, die nach den Vorstellungen der Bundesregierung entsprechend den Integrationsfortschritten allmählich erhöht werden soll, wurden für das Programm 1980 138,5 Millionen ERE (350,4 Millionen DM) Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt.

In der Frage der Verabschiedung einer Rahmenverordnung über die Hilfe an nichtassoziierte Entwicklungsländer konnte der Rat auch nach zweijähriger Dauer des Konzertierungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament kein Einvernehmen erzielen. Das EP besteht darauf, daß bei Nichteinigung im Rat über Projektvorschläge die Entscheidungsbefugnis auf die Kommission übergeht, während der Rat in jedem Fall das letzte Wort behalten will.

113. Der Kommissionsentwurf für das Nahrungsmittelprogramm 1980 (720 500 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver, 45 000 t Butteröl zu einem Kostenaufwand von ca. 1,6 Mrd. DM) wurde verabschiedet. Die Kommissionsvorschläge über die Einführung von Mehrjahresprogrammen und die Aufnahme weiterer Produkte in die Nahrungsmittelhilfe werden z. Z. von den zuständigen Ratsgremien geprüft. Diese Vorschläge sehen nun auch eine rechtliche Verankerung der Nahrungsmittelhilfe in der Entwicklungspolitik vor, nachdem sie bisher nur in der Agrarpolitik verankert war und entsprechen insoweit dem Ziel der Bundesregierung, die Nahrungsmittelhilfe nicht nur agrarpolitisch, sondern auch entwicklungspolitisch auszurichten.

Das im Juni in Kraft getretene neue Nahrungsmittelhilfeübereinkommen (FAC) enthält wesentliche entwicklungspolitische Verbesserungen: Neben dem agrarpolitischen Instrument der Verwertung von in den Industrieländern produzierten Überschüssen erlaubt die neue FAC nunmehr den Einkauf von Getreide in Entwicklungsländern. Dem gestiegenen Bedarf der Entwicklungsländer wurde durch die Erhöhung der bereitzustellenden jährlichen Mengen von 4,2 Millionen t auf 7,8 Millionen t Getreide und die Anerkennung des 10 Millionen t Zieles Rechnung getragen. An der Aufbringung der zusätzlichen Mengen ist Deutschland überproportional beteiligt.

114. Das Instrument der Katastrophenhilfe, für das 43 Millionen ERE (108,8 Millionen DM) bereitgestellt worden sind, hat sich insbesondere bei den Maßnahmen zur Linderung der Flüchtlingsnot in Südostasien, Afghanistan und Ostafrika sowie bei der Soforthilfeaktion für Zimbabwe nach dessen Unabhängigkeit vorzüglich bewährt, wobei die gute Zusammenarbeit mit dem UNHCR und UNICEF wesentlich zum Erfolg der Maßnahmen beigetragen hat.

XXIV. Internationale Übereinkommen

Konkursübereinkommen

115. Der von den Sachverständigen erarbeitete Entwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren ist den Regierungen der Mitgliedstaaten zur kurzfristigen Stellungnahme mit dem Ziel zugeleitet worden, das Übereinkommen möglichst noch vor Ende 1980 zu unterzeichnen. Ein Bericht zu dem Übereinkommen liegt noch nicht vor. Die Bundesregierung wird ihre Stellungnahme voraussichtlich erst 1981 abgeben können.

Schuldrechtsübereinkommen

116. Nach zehnjährigen Vorbereitungsarbeiten durch Regierungssachverständige der EG-Mitgliedstaaten wurde am 19. Juni 1980 in Rom das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht zur Zeichnung aufgelegt. Durch das Übereinkommen sollen in den Mitgliedstaaten einheitliche Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse geschaffen werden. Die Bundesregierung begrüßt das Übereinkommen als einen beachtlichen Schritt zur Fortsetzung der Rechtsvereinheitlichung in der Gemeinschaft und als sinnvolle Ergänzung des Übereinkommens vom 27. September 1969 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in

Zivil- und Handelssachen. Das Übereinkommen wurde bereits am 19. Juni 1980 von den Bevollmächtigten Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Irlands, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande gezeichnet, mit der Zeichnung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Für das Inkrafttreten des Übereinkommens sind sieben Ratifikationen erforderlich.

Internationale Warenübereinkommen

Rindfleisch und Milcherzeugnisse

117. Die Gremien der auf besonderer Initiative der EG in den GATT-Handelsverhandlungen vereinbarten und am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommen für Rindfleisch und für Milcherzeugnisse haben ihre praktische Arbeit fortgesetzt. Neben der Erarbeitung von Analysen der Weltmärkte dieser Erzeugnisse sowie von kurz- und mittelfristigen Marktausblicken, dienen der Internationale Fleischrat und der Internationale Milchrat als Foren zur Lösung von Marktstörungen. Bei Milchpulver, Milchfetten und Käse ist die Einhaltung bestimmter Mindestpreise vereinbart.

Getreide

118. Nach der 1979 ergebnislos verlaufenen VN-Getreidekonferenz wurden im Internationalen Weizenrat Alternativvorschläge für ein neues Weizenhandelsübereinkommen formuliert. Sie verfolgen weiterhin die Ziele, Marktstabilität und Welternährungssicherung durch ein System nationaler, international koordinierter Weizenreserven zu verbessern. Das Bestreben, ein künftiges Übereinkommen flexibler zu gestalten, wird von der EG stark gefördert.

Olivenöl

119. Das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Internationale Olivenölübereinkommen von 1979, in dem die Gemeinschaft anstelle der einzelnen EG-Mitgliedstaaten Mitglied ist, hat seine Tätigkeit zur Verbesserung der Markttransparenz und zur Steigerung des Verbrauchs fortgesetzt. Die EG hat einen Kandidaten für den zum Jahresende zu besetzenden Posten des Exekutivdirektors des Internationalen Olivenölrates präsentiert.

Kakao

120. Das Internationale Kakaoübereinkommen von 1975 ist am 31. März 1980 ausgelaufen, nachdem Erzeuger und Verbraucher sich in den Verhandlungen über ein neues Übereinkommen nicht auf ein von den Erzeugern ultimativ gefordertes, überhöhtes Stützungspreisniveau einigen konnten. Eine neue Verhandlungskonferenz wird vom 27. Oktober bis 7. November 1980 stattfinden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist — wie auch alle anderen Verbraucherländer — grundsätzlich an einer Fortführung der internationalen Zusammenarbeit bei Kakao interessiert.

Zucker

121. Die EG — und mit ihr die Bundesregierung — prüfen derzeit die Möglichkeit eines Beitritts zum Internationalen Zuckerübereinkommen von 1977. Voraussetzung hierfür ist ein angemessener Exportanteil der EG auf dem Weltmarkt.

Naturkautschuk

122. Die Bundesregierung hat das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979 am 27. Juni 1980 unterzeichnet. Das Übereinkommen wird am 1. Oktober 1980 in Kraft treten, falls bis dahin Export- und Importländer mit einem Anteil von jeweils insgesamt mindestens 65 v. H. am Gesamtnettoexport bzw. -import beigetreten sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen durch Erklärung der vorläufigen Anwendbarkeit inzwischen beigetreten. Neben den EG-Mitgliedstaaten wird auch die Gemeinschaft als solche Mitglied des Übereinkommens.

Ziel des Übereinkommens ist es, mittels einer Ausgleichslagerregelung die Preise für Naturkautschuk um den langfristigen Markttrend zu stabilisieren.

Zinn

123. Das Internationale Zinnübereinkommen von 1975 läuft am 30. Juni 1981 aus. Die VN-Konferenz zur Aushandlung eines neuen Übereinkommens (14. April bis 14. Mai 1980) brachte noch keine Einigung. Die zweite Verhandlungsrunde soll vom 1. bis 19. Dezember 1980 stattfinden. Dabei wird ein Kompromißvorschlag, den die Gemeinschaft am Ende der ersten Verhandlungsrunde vorgelegt hat, eine der Verhandlungsgrundlagen sein.

Kaffee

124. Im Rahmen des Internationalen Kaffeeabkommens von 1976 hat der Kaffeerat seine Tätigkeit fortggesetzt. Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Abkommens sind derzeit nicht in Kraft, da die Marktpreise über dem im Abkommen vereinbarten Schwellenpreisniveau liegen und eine Einigung über neue Abkommenspreise sowie die Aufteilung von Exportquoten bisher nicht erzielt werden konnte. Die Gemeinschaft hat sich — bisher vergeblich — um Kompromißlösungen bemüht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838